Ad §. 40. D. v. 3ten Jun. 1806. N. 32.

Wahre
Darſtellung
des
Benehmens
Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen

gegen

Se. Königliche Majeſtät von Großbrittanien

als Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg.

---

ad § 40 Diarii vom 3ten Junius 1806. № 32.

1806.

§. 1.

Wenn man den rechtlichen Geſichtspunkt der preußiſchen Beſetzung des Kurthums Braunſchweig = Lüneburg ausmitteln will, ſo muß man den Rechtstitel, auf welchen der Berlinerhof ſein angebliches Recht gründet, in Erwägung ziehen; denn hält ſich der Titel aufrecht, ſo beſteht auch das darauf Gebaute, fällt er aber in ein Nichts zuſammen, ſo kann auch dieſes nicht mehr rechtlich, ſondern nur als Akt der Unrechtlichkeit beſtehen.

Als Titel des von Hannover ergriffenen Civilbeſitzes giebt der König von Preußen in der Proklamation zu Berlin die ihm von Frankreich gemachte Abtretung des, dieſem vermöge des Eroberungsrechts zugehörigen, Kurthums Hannover an.

Wie nichtig, und mit einem geſunden Völkerrecht imkompatibel dieſer preußiſche Akquiſitionstitel ſey, wird ſich aus folgenden Bemerkungen entwickeln:

I. Frankreich hatte durch die ehemalige Beſetzhaltung Hannovers dieſes Kurthum nicht rechtlich akquirirt, denn zur völkerrechtlichen Möglichkeit einer acquiſitio bellica iſt

1) ein gerechter Krieg — bellum juſtum —

2) eine ſolche Verbindung des Eroberers mit der zu akquirirenden Sache, daß der Eigenthümer nicht mehr phyſiſch auf ſie einwirken kann, und

3) eine nachfolgende Konfirmation derſelben mittelſt der im Frieden vom Andern bewilligten Abtretung

nöthig.

Dieſe drey Requiſiten fordert jedes Völkerrecht, damit eine acquiſitio bellica begründet werde, obwohl berühmte Naturrechtslehrer, ſo wie z. B. Herr Profeſſor Hufeland *) behaupten, daß der Eroberer an den eroberten Sachen kein Eigenthumsrecht erhalte, ſondern daß nur Zurückhaltung zur Sicherheit und zum Erſatz erlaubt ſey: Hufeland nennt die Beſitznehmung im Kriege — occupatio bellica — eine unrechtmäßige Erwerbungsart; doch ſcheint er in der Folge **) dieſen Satz dahin zu beſchränken, wenn nicht die im Frieden zu erklärende Einwilligung des Beſiegten hinzutritt.

Es ſey erlaubt, die einzelnen Erforderniße ſelbſt mit Bemerkungen zu begleiten, und auf Frankreich anzuwenden:

I. Rechtlichkeit des Kriegs — Bellum juſtum —

Ein Krieg, welcher ohne gerechte Urſache begonnen wird, ein Krieg, deſſen Zweck bloß Eroberung, oder Beſchädigung des Bekriegten iſt, kann nie rechtliche Folgen zu Gunſten des ungerechten Bekriegers haben, nie, wenn auch das Glück ſich ganz auf ſeine Seite wendet, ihm ein fortdauerndes Eigenthumsrecht auf die eroberten Länder verſchaffen.

„Sola violentia“ ſagt Puffendorf ***), „jus facere non poteſt.“ „Qui enim, ſagt er an einem anderen Orte ****), nullam rationem alle-

*) Lehrſätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wiſſenſchaften. II. Aufl. Frankf. u. Leipzig 1795. §. 753.

**) Ebendaſelbſt §. 755.

***) De officio hominis et civis. Lib. II. cap. 16. §. 13. in nota.

****) l. c. Lib. I. cap. 2. §. 5.

„gare novit, quare mihi invito obligationem velit impingere, praeter „ſolas vires, (hier Begünſtigung durch die Zeitumſtände) is terrere quidem „me poteſt, ut effugiendo majori malo ipſi tantiſper parere ſatius du„cam; ſed eo metu remoto nihil amplius obſtat, quo minus meo po„tius quam illius arbitrio agam.“

Wie kann ein ungerechter Krieg — ein Krieg, von welchem Grotius *) ſagt, er ſey ſo „ut merito Alexander, ſi ſine cauſa in perſas et alias „gentes bellum arripuit, Scythis apud Curtium, et Senecae latro, Lu„cano praedo appelletur, et a pirata quondam tractus ſit in criminis ſo„cietatem; quomodo, (fährt er fort) et ab ejus patre Philippo duos „Thraciae reges regno ſpoliatos Juſtinus narrat fraude latronis ac ſce„lere,“ Rechte für den Eroberer begründen?

Wendet man das Geſagte auf die Verhältniße Frankreichs mit Hannover an, ſo war die franzöſiſcher Seits gegen letzteres Kurfürſtenthum verhängte feindliche Behandlung ungerecht; denn:

1) Frankreich hatte nicht nur keine Läſion von Kurbraunſchweig erlitten, ſondern es befand ſich mit ſelbem im Friedensverhältniße, obwohl es im Kriegszuſtande gegen Großbrittanien ſtund. Hannover iſt teutſche Reichsparzelle, und war daher in dem vom Kaiſer und Reich mit Frankreich zu Luneville abgeſchloßenen Friedensvertrage mitbegriffen.

Se. Königl. Brittiſche Majeſtät enthielten ſich mit Strenge und Genauigkeit aller Handlungen, die gegen die Allerhöchſtihrem Kurthum Hannover — als teutſchen Reichslande — zuſtehende vollkommene Neu-

*) De jure belli ac pacis. Lib. II. cap. 1. §. 1.

tralität hätten laufen können, und waren nie geſonnen, als teutſcher Reichsfürſt mit Frankreich zu kriegen.

Allerhöchſtſie haben in Ihrer Eigenſchaft als Kurfürſt des Reichs, an der Errichtung des jüngſten Reichsgeſetzes gearbeitet, und haben dadurch deutlich an den Tag gelegt, daß ſie in Ihrer reichsſtändiſchen Eigenſchaft ganz friedlich gegen Frankreich geſinnet ſeyen.

Sie können um ſo mehr den Genuß aller Reſultate des Friedens fordern, als Sie dem Frieden zu Lüneville Ihren reichsſtändiſchen Beytritt nicht verſagt haben.

2) Der zwiſchen dem teutſchen Reich und Frankreich geſchloßene Friede muß ſich ſeiner Natur und den Grundſätzen der teutſchen Reichsverfaſſung gemäß, auf alle und jede Glieder des teutſchen Reichs erſtrecken.

So wenig es einem einzelnen Reichsſtand erlaubt wäre, den Reichsfrieden zu brechen, und ſo ſehr das teutſche Reich verbunden wäre, gegen eine ſolche Contravention all ſein Anſehn eintreten zu laßen, eben ſo wenig darf Frankreich den Frieden gegen einen Reichsſtand brechen.

Die natürliche Anſicht der Sache giebt es, daß ſolch' eine franzöſiſche Friedensverletzung ein Friedensbruch gegen das ganze Reich, mithin die Bekriegung Hannovers eine förmliche Verletzung der Reichsneutralität war.

Wenn Frankreich es dem König von Neapel zum Verbrechen anrechnet, den Frieden gebrochen zu haben, ſo kann es ſeine — ebenfalls, wie aus obigen erhellt — auf einen Friedensbruch begründete Bekriegung Hannovers gewiß nicht mit der Hülle eines *gerechten* Krieges beſchönigen.

3) Es kann hingegen der Einwurf nichts bewirken, daß Hannover mit Großbrittanien einen und den nämlichen Regenten verehrt, daß alſo der Regent von Hannover, wenn auch nicht als Kurfürſt, doch als König der Britten der Feind Frankreichs, mithin es immer eine und die nämliche Perſon ſey.

Das Völkerrecht hat von jeher den duplicem perſonarum reſpectum, und alſo auch die aus demſelben entſpringenden Rechtsfolgen anerkannt.

Selbſt Frankreich erkannte zu Zeiten des Direktoriums die duplicem perſonam, und die daraus reſultirende Verſchiedenheit der Verhältniße in dem König von Großbrittanien an. Während das Kriegsfeuer zwiſchen Brittanien und Frankreich loderte, tratt der König als Beſitzer von Hannover der von Frankreich anerkannten Preußiſchen Demarkationslinie bey, deren Zweck nach dem Konvokationsſchreiben, welches der König von Preußen und der Herzog von Braunſchweig als Kreisdirektoren an die niederſächſiſchen Kreisſtände unterm 22 April 1796 erließen, darin beſtund, daß die in die Linie eingeſchloßenen Stände, zufolge der Verhandlungen mit dem franzöſiſchen Gouvernement wegen einer neuern, ſichern Neutralitätslinie, der dem König zuſtehenden Neutralität, und der daraus entſpringenden Wohlthat der Ruhe und Sicherung gegen das fernere Kriegsungemach genießen ſollten.

Und dieſer Neutralitätslinie, die ſich auch über das ganze Kurthum Hannover ausdehnte, und welche Frankreich anerkannte, war, wie in dem nämlichen Convokationsſchreiben erklärt wird, der Kurhof Braunſchweig-Lüneburg beigetretten.

Wenn Frankreich ſonach damals Hannover, wo man ſich, um die

Neutralität laut auszuſprechen, Handlungen erlaubte, die England durchaus zum Nachtheil gereichten; im rechtlichen Sinne von Groß-britannien trennte, wenn es damals den duplicem perſonarum reſpectum in dem König der Britten anerkannte, ſo trägt es gewiß das Gepräge der Ungerechtigkeit und eines unrechtlichen Krieges an ſich, wenn es neulich dieſen Perſonenunterſchied verwarf. Ein ungerechter Krieg iſt aber keine rechtmäßige Erwerbungsart. Dieſen Satz erkannte

4) ſelbſt Frankreich an, indem es öfters erklärte, daß es Hannover nur als innehabendes Pfand betrachte, und daß England es gegen Herausgabe von Malta zurückerhalten könne.

5) Der König erklärte ſeine Neutralität öfters und öffentlich vor ganz Europa, und ließ alſo Frankreich keine Einrede zur Beſchönigung ſeines feindlichen Verfahrens übrig. Der König reklamirte ſogar öfters die Aſſiſtenz des teutſchen Reichs, und proteſtirte ſtets gegen alle Folgen einer Franzöſiſchen Okupation.

Wer dieſe Bemerkungen zuſammenfaßt, und genau erwägt, der müßte, ich will nicht einmal ſagen, durchaus keine Kenntniß des Völkerrechts beſitzen, ſondern ſogar alles vernunftmäßigen Räſonnements unfähig ſeyn.

Gerechtigkeit des Kriegs — bellum juſtum — fehlte alſo dem Franzöſiſchen Verfahren gegen Hannover. Einige Bemerkungen werden nun darthun, in wie weit ſich das zweite Erforderniß einer acquiſitio bellica vorfand.

II. Solche Verbindung des Eroberers mit der zu adquirirenden Sache, daß der Eigenthümer nicht mehr phyſiſch darauf einwirken kann.

Wie weſentlich nothwendig das Daſeyn dieſer Verbindung ſey, ergiebt ſich aus einem Blicke in die Natur der Sache. In ſoferne durch den Krieg ein Eigenthum erworben werden kann, ſo habe ich daſſelbe erſt dann, wenn ich im ausſchließlichen Diſpoſitionsvermögen über die Sache bin: dieß iſt Bedingung jeden Eigenthums, und ſo lange ein Anderer über den Gegenſtand diſponiren kann, iſt es lächerlich, wenn ich denſelben als mein Eigenthum prädiziren will; denn bey Staaten iſt es höchſt komiſch, wenn man durch bloße Dekrete einen Monarchen ſeiner Rechte und ſeines Eigenthums entſetzen will.

Es wird in den Annalen der Geſchichte Europa's immer eine merkwürdige Erſcheinung bleiben, daß Napoleon, noch ehe die franzöſiſchen Truppen den Boden Neapels betratten, ſchon durch ein Dekret den König von Neapel ſeines Thrones entſetzte, und erklärte, die Dynaſtie von Neapel habe aufgehört.

So verfährt man nicht mit freyen Monarchen, ſo dekretirt nicht der Souverän gegen ſeine Unterthanen, denn dieſe würden es nicht geduldig ertragen, wenn er durch ſimple Dekrete ſie ihrer Beſitzungen entſetzen wollte. Hätten die Franzoſen das Königreich beyder Sizilien erobert, den König verjagt, und es ſich zugeeignet; hätten dann die übrigen Mächte dazu ſtillgeſchwiegen, und der König es endlich auf immer abgetreten, ſo könnte Niemand Frankreich einen Vorwurf machen; aber, ehe man ein Land erobert, d. h. phyſiſch innen hat, durch gleichſam oberſtherrliche Dekrete und

Machtſprüche einen Monarchen ſeines Thrones verluſtig erklären, und dieſen im Voraus an einen Andern übertragen, heiſt — mit Staaten und Königen nach Gefallen ſpielen! Phyſiſches Innehaben der eroberten Sachen, und zwar auf ſolch eine Art, daß der Eigenthümer nicht mehr phyſiſch darauf einwirken kann, iſt weſentliche Vorausſetzung zur rechtlichen Möglichkeit einer acquiſitio bellica.

Alle Völkerrechtslehrer ſtimmen darinn überein, und fordern daher bey beweglichen Sachen, daß ſie „intra praeſidia et ſtationes“ gebracht ſeyen.

Puffendorf *) ſagt hierüber folgendes:

„Res mobiles in bello tunc demum captae intelliguntur, quan-„do perſecutionem hoſtilem effugerunt; immobiles autem, quan-„do ita a nobis detinentur, ut hoſtem inde arcendi „ſit facultas.“

Ihm ſtimmt Hugo Grotius durch die Worte bey:

„At agri non ſtatim capti intelliguntur ſimul atque inſeſſi ſunt, „nam quamquam verum eſt, eam agri partem quam cum magna vi „ingreſſus eſt exercitus, ab eo interim poſſideri, tamen ad eum „quem tractamus effectum non ſufficit qualiscunque poſſeſſio, ſed „firma requiritur. Is ergo demum ager captus cenſebitur, qui „manſuris munitionibus ita includitur, ut niſi iis expugnatis parti „alteri palam aditus non ſit.“

Hei-

*) l. c. Lib. II. cap. 16. §. 13.

**) De jure belli ac pacis. Lib. III. cap. 6. §. 4.

Heineccius *) ſpricht die nämliche Behauptung dadurch aus, daß er ſagt:

„Res quoque hoſtium, tum mobiles tum immobiles, tum corpora-
„les tum incorporales cedere victori, et mobiles ſimul ac in prae-
„ſidia victoris perlatae, immobiles et reliquas, ex quo occupatae
„fuerint.“

Uiber die Art, wie aber okkupirt wird, drückt er ſich folgendermaßen aus: **)

„Quumque occupatio ſit adprehenſio poſſeſſionis rerum nullius,
„poſſeſſio vero detentio rei, cujus uſu alios excludere ſtatuimus,
„facile patet, occupationem animo et corpore ſimul fieri, et nec
„ſolum animum (alſo nicht bloße Dekrete) ad rem occupandam &c.“

Man kann auch aus dem Okkupationsrechte, welches Jedermann auf herrenloſe Sachen auszuüben befugt iſt, die Möglichkeit, durch Krieg zu erwerben, ganz richtig ableiten; denn der Krieg iſt ein eigentlicher Naturzuſtand, in welchen die Völker ſo zurücktreten, daß eigentlich alle poſitiven Konventionen aufhören, und nur dasjenige gilt, was das Naturrecht ſtatuirt.

Wenn nun der eine Theil ſeine Armeen gegen die Länder des Andern anrücken läßt, ſo erſcheint ihm dieſer nur als Beſitzer dieſes Landes nach dem Naturrecht; nach dieſem hört aber der okkupirte Gegenſtand auf, in dem Seinen des Beſitzers zu ſeyn, wenn ihn dieſer derelinquirt, und den animum derelinquendi an den Tag legt.

Dieß thut er aber offenbar, wenn er — wenn auch gezwungen — ſeine Truppen aus dem Lande zurückzieht, und ſelbes dem Feinde überläßt; das

*) Elementi jur. nat. et gent. Lib. II. §. 204.
**) Ibid. Lib. I. §. 242.

Land wird nun durch dieſe Dereliktion eine res nullius, die der Feind nunmehr durch den Akt der Okkupation zu dem Rechtlich-Seinen machen kann.

Es muß alſo nunmehr der neue Okkupant das Land, animo et corpore, inne haben, und in ſolch einer Verbindung mit ſelbem ſtehen, daß dem Andern keine phyſiſche Einwirkung auf daſſelbe möglich iſt, denn ſonſt kann keine Dereliktion vermuthet werden.

Hieraus ergiebt ſich nun auch, daß, wenn der Eroberer ein Land auch auf ſolche Art innen hat, dieſes doch aus ſeinem rechtlich-Seinen wieder heraustritt, und an ſeinen vorigen Beſitzer zurückfällt, ſobald er daſſelbe derelinquirt, d. h. gezwungen oder freywillig ſeine Truppen aus dem Lande zurückzieht.

Hienach hatten die Franzoſen, wenn man auch zugiebt, daß ſie durch die militäriſche Beſetzung Hannovers dieſes Land adquirirten, daſſelbe wieder derelinquirt, als ſie, beſtimmt durch den neu ausgebrochenen Landkrieg, das Land bis auf Hameln räumten; und es fiel um ſo mehr an den vorigen Herrn zurück, als es die Königlich Brittiſchen, die Kurbraunſchweigiſchen, die Kaiſerlich Rußiſchen, und die Königlich Schwediſchen Truppen beſetzten.

Alle Naturrechts- alle Völkerrechtslehrer ſtatuiren den Grundſatz, daß die von einer herrenloſen Sache gemachte Okkupation durch die Dereliction wieder aufhöre; wenn man alſo den Franzoſen durch die ehemalige Okkupation einen rechtlichen Beſitz einräumen wollte, ſo muß man auch geſtehen, daß dieſer Beſitz, und die daraus entſpringenden Rechte, z. B. das Recht, es einem Dritten abzutreten, mit der Dereliktion, d. h. mit dem Abzuge der Truppen erloſchen. Die Folgen dieſer Dereliktion können dadurch nicht geſchwächt werden, daß die Engliſchen und andern allürten Truppen das

Land wieder verließen, denn die Rußiſchen Truppen hatte Preußen ſeinen Befehlen unterzuordnen gewußt; die Engliſchen hatten keineswegs animo derelinquendi das Land verlaßen, ſondern nur deswegen den Befehl zur Einſchiffung erhalten, weil man ſich zu London immer mehr und mehr von den unedlen und treuloſen Geſinnungen Preußens überzeugte und befürchten mußte, daß die Truppen zuletzt noch von eben der Macht feindlich behandelt würden, welcher die Potsdammer Konvention abgeſchloßen, welche von Großbrittanien Subſidien verlangt, und ſtets ihre friedlichen und freundſchaftlichen Geſinnungen geäußert hatte. Wenn ihnen je noch ein Recht zuſtand, ſo hätten ſie ein ſolches vielleicht noch auf die Feſtung Hammeln gehabt, weil ſie dieſe noch phyſiſch und nach dem Kriegsrechte innen hatten; allein ſie würden gewiß angegriffen und vertrieben worden ſeyn, wenn nicht die Verſprechungen Preußens dieſen Plan hätten aufgeben machen.

Preußen erkannte dieſe Wahrheit ſelbſt, und legte ſein Erkennen dadurch an den Tag, daß es das kurfürſtl. Miniſterium ſelbſt einlud, als Hannöverſche Stelle, und im Namen Se. Königl. Majeſtät von Großbritanien in ſeine Funktionen wieder einzutreten, und die zerſtreuten Truppen wieder zu ſammeln, *) und nach der Hand mit ſelbem wegen der Verpflegung der franzöſiſchen Beſatzung zu Hammeln negozirte, was doch die höchſte Inkonſequenz geweſen wäre, wenn ſich der Berlinerhof damals überzeugt gehabt hätte, daß das Kurfürſtenthum Hannover den Franzoſen vermöge des Eroberungsrechts zugehöre.

*) Man ſehe hierüber die ſub dict. 12. May 1806 der Reichsverſammlung von Sr. Exzellenz den Herrn Geſandten F. von Reden übergebene Deklaration Sr. Brittiſchen Majeſtät, d. d. Schloß Windſor den 20 April 1806.

Dieſe Ueberzeugung hat ſich das Berliner Kabinet erſt nach der Hand verſchaft; es iſt dieß auch in der Ordnung und in der Natur des menſchlichen Wißens begründet; wir faßen die Wahrheit nicht gleich, ſondern nehmen ſie nur nach und nach ein: ſo gieng es auch den Preußiſchen Staatsmännern; in jener Epoche lag vor ihren Augen noch ein Nebel, daß ſie die Wahrheit nicht ſahen, und wirklich glaubten, Seine Königlich Brittiſche Majeſtät ſeyen rechtmäßiger Beſitzer von Hannover; bald aber ſchwand der Trug, und nun überzeugten ſie ſich, daß dieſes Kurthum den Franzoſen vermöge des Eroberungsrecht zugehöre; ja ſie ſtellten den exorbitanten Satz auf, daß dieß ſo ſey, weil Frankreich das Land als eine eroberte Provinz angeſehen habe, und deſſen Truppen im Begriff geweſen wären, in daſſelbe zurückzukehren, und definitiv darüber zu diſponiren. Alſo weil ſie das Land als erobert anſahen, ſo war es ſchon erobert — weil ſie im Begriffe waren, es zu beſetzen, ſo war es ſchon beſetzt! Die 40,000 Mann Truppen Sr. Brittiſchen Majeſtät und Ihrer Alliirten würden ſie ſchon gelehrt haben, daß zwiſchen Wollen und Können ein wichtiger Unterſchied ſey.

Doch Preußen überzeugte ſich vom Gegentheil. Je nun, der verſprochene Beſitz eines Kurthums, und eine Offenſiv und Defenſiv-Allianz ſind kräftige Mittel, die Binde der Urtheilskraft zu löſen, und die Wahrheit erblicken zu machen! Nur Schade, daß es, um dieſe Wahrheit und ſolche Grundſätze des Eroberungsrechts gang und gäbe zu machen, eines ganz neuen Völkerrechts bedarf, und die Staaten Europa's ſo eigenſinnig ſind, das Berlinerkabinet nicht als Völkergeſetzgeber erkennen, und ſich von ihm kein neues Völkerrecht aufdringen laßen zu wollen! —

Schade nur, daß die Herren vergaßen, daß, wenn man auch über Alles Andere hinwegſehen wollte, doch das dritte von uns angeführte Requiſit der rechtlichen Möglichkeit einer acquiſitio bellica, nämlich:

III. Nachfolgende Confirmation durch die im Frieden vom Andern zu bewilligende Abtretung

gänzlich fehlt, und daß ſich dieſes — freylich dem esprit de conquête ſehr odiöſe — Erforderniß durch kein Räſonnement herzaubern läßt; die Berliner Politiker müßten denn die Kunſt verſtehen, ganz Europa zu überreden, der König von Großbrittanien habe ſein Stammland wirklich abgetreten!

Wenn man ſich je durch die Kriegsbeſetzung Rechte erwirbt, ſo ſind ſie, gleich den Rechten im Naturzuſtande, mit welchem ohnehin der Krieg ſehr viele Analogie hat, nur proviſoriſch, und werden erſt durch die Sanktion mittelſt eines Staatsvertrags nach hergeſtelltem Rechtszuſtande — Frieden — peremptoriſch.

Es wird eigentlich durch die Kriegsbeſetzung nur das Recht einer einſtweiligen Detention, nur das Recht, ſich des eroberten Gegenſtandes als Mittel zu bedienen, den andern zu beſtimmen, gewiſſe Bedingungen im Frieden einzugehen, mithin auf keine Weiſe ein Eigenthumsrecht an der eroberten Sache begründet, und ſoll der Eroberer das Eroberte als das rechtlich Seine betrachten können, ſo kann dieſes nur durch einen Vertrag — Friedensſchluß — geſchehen.

Es ergiebt ſich dieſes aus dem Begriffe des Eigenthums; denn das rechtlich Meine heißt nach Kant*) dasjenige, mit welchem man ſo verbunden iſt, daß der eigenmächtige Gebrauch — invito domino — den ein anderer davon machte, mich rechtlich lädiren würde.

*) Reiner allgem. Rechtslehre nach Kant. S. 21.

Puffendorf*) drückt dieſe Idee durch die Worte aus:

„ex rerum dominio iſta officia inter homines provenerunt: „ut quilibet teneatur, alterum pati, rebus ſuis „quiete frui, neque vi aut per fraudem illas cor„rumpere, intervertere aut ad ſe trahere ſuſtineat.“

Und doch iſt die Meinung der berühmteſten Rechtslehrer darinn übereinſtimmend, daß der ehemalige Beſitzer ein Recht auf Wiedererlangung des vom Andern eroberten Gegenſtandes hat. Wie könnten aber Lehrer des Völkerrechts, die eine Eingreifung in die Rechte des Dominiums als wahre Rechtsverletzung betrachten, dem Beſiegten ein Recht auf Wiedereroberung des verlornen Landes einräumen, wenn der Eroberer durch die Eroberung Eigenthümer, und nicht blos Detentor würde.

Grotius**) wendet bey den agris das jus poſtliminii an, und ſagt, daß dieſe nach Vertreibung der Feinde wieder an den vorigen Beſitzer zurückfallen:

„Verum eſt, ſagt er, ait Pomponius, expulsis hostibus „ex agris quos ceperint dominia eorum ad picores „dominos redire.“

Der nämliche Puffendorf***) welcher ſagt, man müße den Eigenthümer bey dem Seinigen ruhig und ungeſtört laſſen, der es eine Läſion nennt, ihn zu turbiren, behauptet, daß die Kriegseroberung des vorigen Beſitzers Recht auf Wiedereroberung des Verlornen an und für ſich nicht vernichte.

---

*) l. c. Lib. I. cap. 12. §. 1.
**) l. c. Lib. III. cap. 9. §. 13.
***) l. c. Lib. II. cap. 16. §. 13.

Ueberhaupt ſind ja die Erfahrung und die oft ſchwierigen und langwierigen Friedensunterhandlungen über Abtretung von Ländereyen hinlängliche Beweiſe, daß das Völkerrecht das Wiedereroberungsrecht anerkennt, (was es doch nicht könnte und würde, wenn dem Eroberer ein dominium zuſtände) und daß die Völker ſelbſt überzeugt ſind, nur die Abtretung beym Friedensſchluße könne dem Sieger rechtlich das Eigenthum eines Gegenſtandes erwerben.

Frankreich erkannte ſelbſt dieſes Axiom an, denn im Revolutionskriege erklärte ſelbes öfter, es kämpfe blos um einen ehrenvollen Frieden, der nach ſeinen Forderungen in Abtretung des linken Rheinufers ꝛc. beſtund. Um alſo rechtlicher Eigenthümer dieſer Länder zu werden, ſetzte es, ſeiner Sage nach, den Krieg fort: dieſe Länder hatte es aber bereits mittelſt der Kriegeseroberung inne; wenn dieſe ſchon ein Dominium verſchaft, warum hatte Frankreich nöthig, noch länger deßhalb Krieg zu führen? Es war von dem Berlinerkabinet, welches doch ſchon damals Frankreichs Pylades war, doch recht unfreundſchaftlich, daß es das Direktorium nicht über die Reſultate des Eroberungsrechts belehrte, und demſelben zeigte, daß ihm die betreffenden Provinzen vermöge dieſem ſchon zugehören, und es keiner friedlichen Abtretung bedürfe.

Doch! vielleicht hat daſſelbe auch dem franzöſiſchen Gouvernement ſeine Grundſätze über dieſen Punkt mitgetheilt, dieſes hieng aber noch zu ſehr an den alten, unmodiſchen Völkerrecht, und konnte ſich alſo von der Rechtlichkeit der preußiſchen Geſinnungen nicht überzeugen. Vielleicht haben die Direktoren die Stelle bey Puffendorf *) geleſen, wo es heißt:

„Res mobiles in bello tunc demum captae intelliguntur, quando

*) L. c. Lib. II. cap. 16. §. 13.

„perſecutionem hoſtilem effugerunt: immobiles autem, quando ita „à nobis detinentur, ut hoſtem inde arcendi ſit facultas: etſi ut „prioris Domini jus ad eas recuperandas plane extin-„guatur, neceſſum ſit, ut *per ſubſequens pactum omni praetenſioni renunciaverit.*“

„Sola enim violentia jus facere non poteſt“

ſagt er in der Note zu obiger Behauptung, und weist auf das I. Buch, cap. 2. §. 5. hin, wo er ſagt, daß eine mir von Jemand, der mir nichts zu befehlen hat, zu welchem ich in keinem Subjektionsverhältniße ſtehe, bloß mittelſt ſeiner Uebermacht, oder durch Benutzung günſtiger Zeitumſtände wider meinen Willen aufgedrungene Rechtsveränderung mich nicht verbinden könne, ſondern daß ich befugt ſey, ſolch' ein Joch bey guter Gelegenheit abzuwerfen.

Heineccius *) iſt der Puffendorfiſchen Meynung, und ſagt:

„Res tum mobiles, tum immobiles — — — cedere victori, — „— — — — — quamvis firmam harum non eſſe poſſeſ-„ſionem, *priusquam ſuper illis, inita pace, fuerit* trans-„actum, — — — — facile unus quisque intelligat.“

„An den eroberten Ländern

ſagt Hufeland **)

„erhält der Eroberer kein Eigenthumsrecht. Zurückhaltung zur Sicher-„heit und zum Erſatz aber iſt erlaubt.“

---

*) L. c. Lib. II. §. 204.

**) a. a. O. §. 753.

„Uiberwundene Völker“

fährt er fort, *)

„werden nicht anders Unterthanen des Siegers, als durch ihre Ein-
„willigung.“

Da aber Völker, die bereits der Herrſchaft eines Monarchen unterworfen ſind, nicht willkürlich ſich deſſen Scepter entziehen, und zum Nachtheil deſſelben ſich einem Fremden unterwerfen können, wenn ſie auch wollten, (welcher Fall aber bey den biedern — treuen Hannoveranern gar nicht denkbar iſt) ſo folgt, daß Hufeland nichts anders, als die Nothwendigkeit der Einwilligung des rechtmäßigen Herrn, d. h. eine friedensmäßige Abtrettung ausdrücken wollte.

Dieſe Abtrettung, dieſe Confirmation der Eroberung durch den Frieden, dieſe rechtliche Umwandlung des durch die occupatio bellica erworbenen proviſoriſchen Rechts zur Detention in ein wahres Dominium, iſt das weſentliche, das Hauptrequiſit einer acquiſitio bellica.

So wenig aber die übrigen Vorausſetzungen der rechtlichen Möglichkeit einer ſolchen Adquiſition bey Frankreich in Bezug auf Hannover ſich vorfinden, ſo wenig exiſtirt jene letztere.

Noch iſt kein Friede zwiſchen Großbrittanien und Frankreich abgeſchloſſen, und Letzteres irrt ſich, wenn es wähnt, Erſteres zu einem ungünſtigen Frieden durch die Entziehung Hannovers zu beſtimmen, denn die Eroberungen, welche Großbrittanien von Frankreich und deſſen Alliirten — Holland — gemacht hat, überwiegen Hannover vielmal.

Es wird auch nie ein Friede zu Stande kommen, welcher Hannover

*) Ebend. §. 755.

— das Stammland des Königs der Britten — aufopfert: dafür bürgt die Brittiſche Standhaftigkeit und des Königs Wort.

„Wir wiederholen,“

ſo ſpricht dieſer edle, wahrhaft große Monarch *)

„in Unſerer Eigenſchaft als Kurfürſt die bereits vom Miniſter unſe-
„rer Krone dem Berlinerhofe gemachte Erklärung, daß kein Vor-
„theil politiſcher Verträge, weit weniger noch das Aner-
„bieten von Aequivalenten und Schadloshaltungen Uns
„jemals vermögen ſollen, ſoweit zu vergeßen, was wir
„Unſerer Würde und der nachahmungswürdigen Treue
„und Anhänglichkeit Unſerer Hannöverſchen Unterthanen
„ſchuldig ſind, um jemals in eine Veräußerung des
„Kurfürſtenthums einzuwilligen.“

Solch' eine Sprache kann aber auch ein Monarch mit allem Rechte führen, der ſeine Würde, ſeine Unabhängigkeit und die Ehre ſeiner Nation fühlt, und bisher noch immer Sieger gegen Frankreich iſt, denn noch immer fühlten die franzöſiſche Schiffe das Uibergewicht der brittiſchen Seemacht, und die Eroberungen, welche die Engländer von den Franzoſen machten, wiegen Hannover vielmal auf, und ſind dem König ein ſicheres Unterpfand für einen ruhmvollen Frieden, und für die Wiedererlangung ſeines Kurthums.

Mögen die Preußen auch eine Zeit lang an Hannover ihr Müthgen fühlen — es wird doch nicht lange währen, und die gerechte Sache triumphiren; denn dieſe iſt doch offenbar nicht auf preußiſcher Seite.

II. Preußens ganzer, mit vieler Mühe ausgedachter Akquiſitionstitel iſt,

*) In der o. a. Deklaration.

wie wir gezeigt haben, ein Nonſens; denn Frankreich hatte, wie dargethan worden, nie das Kurthum Hannover rechtlich erworben, alſo konnte es daſſelbe auch keinem Dritten übertragen. Die Franzoſen waren weder im rechtlichen noch im phyſiſchen Beſitze dieſes Landes; Einem aber etwas geben, ſchenken, antauſchen, oder verleihen wollen, was man ſelbſt nicht hat, iſt zu drolligt, als daß man nur ein Wort darüber verliehren ſollte.

Man ſchalt über Päbſte, daß ſie Fürſten in Kraft ihrer Machtvollkommenheit ihrer Throne verluſtig erklärten; aber dieſe hatten doch noch einige nicht ganz untriftige, in dem damaligen Zeitgeiſt begründete, und zum Theil damals anerkannte Gründe für ſich: allein, welcher Zeitgeiſt, welches Völkerrecht kann Frankreich die Befugniß zutheilen, den König von Großbrittanien ſeines väterlichen Erbes verluſtig zu erklären, und damit die ihm geleiſteten treuen Dienſte des Königs von Preußen zu belohnen?

Welches Völkerrecht, welche ziviliſirte Nation kann Preußen deswegen als rechtmäßigen Beſitzer des Kurfürſtenthums Braunſchweig-Lüneburg betrachten und anerkennen, welches, ſelbſt wenn Frankreich es noch in militäriſcher Okkupation gehabt hätte, erſt durch einen Friedensſchluß Eigenthum Frankreichs werden, und ſonach von dieſem an Preußen rechtlich hätte abgetreten werden können.

Mögen die preußiſchen Politiker was immer klügeln und vernünfteln, mögen ſie Journaliſten und Zeitungsſchreiber dingen, und dieſe ſchreyen und lärmen ſo viel ſie wollen; die Welt wird doch den preußiſchen Erwerbstitel verachten, und die preußiſche Anſichreißung Hannovers als eine höchſtunrechtliche Maasregel — als eine Spoliation betrachten! —

§. 2.

Dieß iſt es aber auch, das preußiſche Benehmen wegen Hannover! —

es iſt höchſt ungerecht in jeder Hinſicht, aus welcher man es erwägt. Das Völkerrecht tadelt es auf die ſchärfeſte Art, und mahlt es als höchſt verächtlich.

Beide betreffende Staaten ſind frey und unabhängig von einander, ſie ſtehen zu einander nicht in den geringſten Subjectionsverhältnißen, und Preuſſen ſtehen auf das Kurfürſtenthum Hannover gar keine Anſprüche zu.

Im Völkerrechtsnexus bilden die Staaten moraliſche Perſonen, denen die nämlichen Rechte und die nämlichen Verbindlichkeiten gegen einander zukommen, welche wir bey Privatperſonen begründet finden.

Jeder Staat behauptet gegen jeden Andern ſein Recht der Erwerblichkeit, der geſetzmäßigen Erwerbarten, und des geſetzmäßigen Beſitzes, *) insbeſondere aber einer vollkommenen Freiheit und Unabhängigkeit. „Jedes „Volk, das nur nicht im Naturzuſtande lebt, ſondern eine Obrigkeit hat, „ſie ſey beſchaffen wie ſie wolle, hat ein Zwangsrecht auf die Anerkennung „durch die benachbarten Staaten,“ d. h., jeder Staat muß als unabhängig und für ſich ſelbſt beſtehend, — als freye moraliſche Perſon reſpektirt werden. „Der Staat kann den Bürger eines andern Staats nicht nö„thigen, ſich ihm zu unterwerfen, denn der benachbarte Staat hätte dann „daſſelbe Recht, welches ſich widerſpricht,“ **) alſo kein Staat darf ſich auf den Andern ein Eroberungs- oder Unterjochungsrecht anmaßen: denn „ein Volk darf ſo wenig Pflichten gegen Andere verletzen, als der einzelne „Menſch; ſeine Verpflichtung, die vollkommenen Rechte Anderer nicht zu-

---

*) J. H. Abricht, kurze Darſtellung des Natur- und Völkerrechts. Bayreuth bey Lübecks Erben, 1795. §. 182. S. 144.

**) Fichte Grundlage des Naturrechts, Jena und Leipzig bey C. E. Gabler, 1796. S. 252.

„verletzen, iſt unbedingt. — — Auch ein Volk darf nichts zu ſeinem Ei„genthum rechnen, was Andere ſchon zu dem Ihrigen rechnen. — Das „Staatsgebiet aber iſt das vorzüglichſte Eigenthum eines Staats.“ *)

Wenn man einen freyen, unabhängigen Staat an ſeinen, ihm nach dem Karakter der Unabhängigkeit und der völkerrechtlichen Würde zukommenden Rechten verletzt, wenn man in ſein Gebiet, ohne Urſache zum gerechten Kriege, eindringt, daſſelbe ſich zueignet, und die Unterthanen mit Gewalt zur Unterthänigkeit zwingt, ſo iſt es eben ſowohl Spoliation, als man ſolche Handlungen im Privatleben mit dieſem Namen belegen würde.

Doch vielleicht hatte Preußen von Seiten Englands Urſachen zu dieſem Verfahren? — Das Nachſtehende beantworte dieſe Frage.

Die preußiſche Beſitznahme von Hannover iſt eine wahre Kriegserklärung; denn nach richtigen Begriffen eines geſunden Völkerrechts von Offenſiv- und Defenſivkrieg iſt nicht allein derjenige der angreifende Theil, welcher der That nach den Krieg eröffnet, ſondern jener, welcher den Anlaß zum Kriege giebt, d. h. mich durch vorhergehende Läſionen zur Vertheidigung zwingt; denn der Souverän eines Staates iſt ſowohl durch die allgemeinen völkerrechtlichen als auch durch die beſondern ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen ſeines Staats verbunden, ſeine Unterthanen vor jedem Angriffe zu ſchützen, und das Staatsgebiet gegen jede Abreiſſung und Spoliation zu vertheidigen; wenn ich aber zu einer Handlung durch Pflichten verbunden bin, wenn eine gewiſſe Vorausſetzung eintrifft, ſo iſt gewiß derjenige der eigentlich aktive Theil, welcher dieſe Vorausſetzung eintreten macht; es iſt ſonach auſſer Zweifel, daß im Kriege derjenige für den Anfänger —

*) Hufeland, a. a. O. §. §. 672 und 688.

für den angreiffenden Theil gehalten werden müſſe, welcher den andern Souverän durch ſeine Handlungen zur Vertheidigung zwingt.

Mag auch er nicht den Krieg erklären, mag er keine Manifeſte ergehen laſſen, er iſt dennoch der Angreiffer! Als ſolchen ſtellt ihn das Völkerrecht dar, und als ſolcher muß er von den Völkern betrachtet werden!

Dieß durch Anführung der zahlreichen Menge von Völkerrechtslehrern, die den nämlichen Satz behaupten, beweiſen wollen, hieße die Urtheilskraft der Leſer beleidigen!

Preußen iſt daher der angreiffende Theil; Preußen hat den Krieg erklärt, da es ſeine Hand nach fremdem, nach dem Eigenthume Sr. Königl. Brittiſchen Majeſtät ausſtreckte — da es auf keine gütlichen Vorſtellungen achtete, und ſo den König von Großbrittanien nöthigte, ſich zu vertheidigen, d. h. ſolche Maasregeln zu ergreiffen, welche das Kabinet von Berlin beſtimmen können, die Unbilden und Rechtsverletzungen, welche es ſich gegen den König der Britten, als Kurfürſten von Braunſchweig, erlaubte, wieder zurückzunehmen, und den alten Zuſtand der Dinge wieder herzuſtellen.

Preußen fieng die Feindſeligkeiten an, und verſchloß den engliſchen Schiffen nicht nur die eigentlich Preußiſchen, ſondern auch alle andere ſeiner Controlle unterworfenen Häven.

Uiberdieß iſt Preußen Frankreichs Alliirter, und hatte ſich als ſolchen durch die Beſetzung Hannovers und durch die Verſchließung der Häven dadurch angekündigt, daß es dadurch Frankreich in ſeinen feindſeligen Abſichten unterſtützte.

Die Franzoſen hätten es nicht für rathſam gefunden, Hannover wieder

zu beſetzen, wünſchten aber doch deßen Beſitz Englaud zu entziehen: Preuſſen kam ihnen in dieſer Verlegenheit zu Hülfe, beſetzte, nachdem es ſich immer gewandt und gedreht, und von verſchiedenen Seiten gezeigt hatte, das Kurfürſtenthum Hannover, und ſchloß mit Frankreich einen Vertrag, zufolge welchem es einwilligte, dieſes Land in beſtändigem Beſitze zu erhalten, gleichſam als wäre es mehr Sache Frankreichs als Preußens, und wüßte man nicht, daß Hannover ſchon lange ein Zielpunkt der preußiſchen Politik war, und daß das Berliner Kabinet, welches nur den Zweck, nicht die Mittel berückſichtigt, dieſe Vergrößerung mit haſtigen Händen ergriff.

Es war dieß von jeher das politiſche Siſtem Preußens, welches keine Negotiationen und keine geheimen Intriguen je ſcheute, um daſſelbe auszuführen. Polen hat einen gewichtigen Beweiß für die Wahrheit des Satzes geben müßen, und der preußiſche Separatfriede vom 5. April 1795. in Verbindung mit der zu Berlin am 5. Auguſt 1796. zwiſchen Preußen und Frankreich abgeſchloßenen geheimen Konvention waren ſchon hinlängliche Belege, ehe der Berlinerhof dieß ſein Syſtem durch die Vorgänge mit Hannover vor den Augen von ganz Europa offenbahrte.

Durch dieſe Vorgänge, insbeſondere aber durch die Beſetzung Hannovers hat ſich Preußen als den Bundesgenoßen, Helfershelfer und Mandatar der Franzoſen ausgeſprochen, denn es hat durch ſeine perfide Intervention in einem Zeitpunkt, wo dieſelben in Verlegenheit waren, entweder eine andere Seite ihrer militäriſchen Obſervation zu entblößen, oder gar keinen Verſuch der Wiederbeſetzung Hannovers zu wagen, eine aktive Rolle angenommen, die ganz gegen Englaud gerichtet iſt.

Schon dieſer einzige Punkt iſt eine preußiſche Kriegserklärung; denn

wer neutrale Macht ſeyn will, muß ſich vor allem Partheynehmen hüten, und weder die eine begünſtigen, noch die andere drücken.

Sobald man, wie der Berlinerhof, den Mandatar und geheimen Agenten der einen Parthey macht, ſo iſt dieß gleichſam eine Verbindung mit dieſer zur gemeinſchäftlichen Aktion gegen den anderen Theil.

Preußen hätte ſich ſchon hiedurch als Bundesgenoßen Frankreichs angekündigt, wenn es auch dieß nicht durch andere Punkte noch gethan hätte.

Preußen hat alſo den Krieg gegen Großbrittanien erklärt, Preußen iſt der angreiffende Theil, und des Königs der Britten Sache iſt alſo nur, Sich zu vertheigen, Sein Ihm geraubtes Stammland wieder zu erobern, und öffentlich zu zeigen, daß keine Macht ungeſtraft des Andern Eigenthum an ſich reißen, und die Politik der Staaten durch ein Gewebe von Hinterliſt und Betrug ſchänden dürfe.

Doch! ſey es auch, könnte man einwenden, daß Preußen den Krieg erklärt habe; vielleicht ſtehen ihm gerechte Urſachen zur Seite! — Keineswegs — dieſer Krieg Preußens gegen Großbrittanien iſt ein höchſt ungerechter Krieg; denn das Völkerrecht fordert als Urſache eines gerechten Kriegs entweder

1) eine poſitive, oder

2) eine negative Läſion durch den zu bekriegenden Staat.

Derjenige Krieg, welcher nicht die eine oder die andere dieſer Urſachen vor ſich trägt, iſt ein ungerechter Krieg, auf welchen alles dasjenige anwendbar iſt, was oben von dem Urtheile der Scythen und des Seneka über Alexander geſagt wurde.

„Kein

„Kein rechtmäßiger Krieg unabhängiger Staaten“
ſagt Kant *)
„kann ein — — — Eroberungskrieg ſeyn — — — denn der
„Idee des Völkerrechts zu Folge hat der Krieg nur als Nothmit-
„tel, um ſich bey dem Seinen zu erhalten, nicht aber als eine Art
„zu erwerben, einen Rechtstitel für ſich.

Puffendorf **) ſpricht über die gerechten Urſachen eines Kriegs alſo:
„Juſtae cauſae, ob quas bellum ſuſcipi poſſit, huc redeunt, ut
„nos et noſtra ſervemus ac tueamur contra injuſtam alio-
„rum invaſionem, aut aut, quae nobis debita ab aliis
„exhiberi renuuntur, aſſeramus, aut injuriae jam illa-
„tae reparationem et cautionem obtineamus.“

Uiber die Eroberungs- oder Vergrößerungskriege — bella ob cauſas ſuaſorias ſuſcepta — drückt ſich, in Betreff der Unrechtmäßigkeit Hugo Grotius ***) ſehr ſchön und treffend aus:

„plerique vero bellantium cauſas ſuaſorias habent, aut ſine juſtifi-
„cis aut cum juſtificis. Sunt qui juſtificas plane non curant, de
„quibus dici poteſt illud, quod à Romanis Juriſconſultis eſt prodi-
„tum, praedonem eſſe eum, qui rogatus de poſſidendi cauſa, nul-
„lam aliam adfert, niſi quod poſſideat. — — — Nec male hic
„aptes illud Auguſtini: inferre bella finitimis, et inde in
„caetera procedere, ac populos ſibi non moleſtos ſola
„regni cupiditate conterere, quid aliud quam grande

*) Reiner Rechtslehre nach Kant. §. 168.
**) L. c. Lib. II. cap. 16. §. 2.
***) L. c. Lib. II. cap. 22. §. 3.

„latrocinium nominandum eſt? de talibus bellis Velle-
„jus: Bella non cauſis inita, ſed prout eorum merces
„fuit.“

Solche Kriege wurden von jeher als ſchändlich und völkerrechtswidrig dargeſtellt, und nur diejenigen für rechtmäßig gehalten, welchen eine von den von uns angegebenen Urſachen, nämlich poſitive oder negative Läſion zum Grunde liegt.

Heineccius *) ſtimmt uns hierin bey, und ſagt:

„deinde, quum juris ſui perſequendi cauſſa bellum gerant gentes
„liberae, conſequens eſt, ut non niſi duo ſint cauſſae belli juſti-
„ficae, altera, ſi quis populus extraneus populum alte-
„rum injuſte laedat, vitaque libertate et opibus ſpoliare velit,
„altera, ſi jus perfectum deneget.“

Wenn man nun die preußiſchen Feindſeligkeiten gegen Großbrittanien unter dieſen Geſichtspunkt ſtellt, ſo ergiebt ſich, daß der Berlinerhof gar keine gerechten Urſachen zum Kriege, ja nicht einmal cauſas ſuaſorias — im eigentlichen Sinne — habe, denn es iſt freilich immerhin ſehr reitzend, wenn man die Ausſicht hat, ein ganzes Kurfürſtenthum auf eine ſo leichte und bequeme Art wie die preußiſchen Politiker ſichs mögen eingebildet haben, zu erhalten; allein! man hätte doch zu Berlin auch auf Englands Macht, auf den eigenen preußiſchen Handel, auf die theils auf offener See, theils in engliſchen Häfen befindlichen preußiſchen Schiffe, auf ſeine Verhältniſſe mit andern Mächten, und endlich auf ſeine Würde und ſeine öffentliche Reputation zuvor einen Rückblick werfen ſollen.

*) L. c. Lib. II. cap. 9. §. 195.

Dieſen Rückblick hat man aber im Berliner Kabinet, wie ſich weiter unten ergeben wird, unterlaßen, und ſich und ſeine Politik dadurch vor ganz Europa proſtituirt.

Jedes ziviliſirte Volk wird Preußens ungerechten Angriff mit allem Abſcheu verachten, und ſich vor den Inſidien der Berlinerpolitick hüten.

Doch! ein Grund für die Beſetzung Hannovers, und deren Rechtmäßigkeit ſcheint ſich vorzufinden: es ſeyen der Darſtellung ſeiner Nichtigkeit, da es einem preußiſchen Herzberg *) leicht einfallen konnte, ſich desſelben zur Rechtfertigung der preußiſchen Schritte zu bedienen, einige Bemerkungen gewidmet:

Wenn zwey Mächte — wie in dem vorliegenden Falle Großbrittanien und Frankreich — im Krieg miteinander begriffen ſind, ſo tretten ſie in Hinſicht auf den Beſitz ihrer Länder in den Naturzuſtand dergeſtalt zurücke, daß ſie wie primi occupantes ihres Staatsgebiets angeſehen, und nach den Grundſätzen über die Okupation herrenloſer Sachen beurtheilt werden müſſen. Nach dieſen Grundſätzen nun wird das okupirte Objekt durch die Dereliktion eine herrenloſe Sache.

Eine ſolche Dereliktion iſt, wenn der rechtmäßige Beſitzer beym Herannahen des Feindes das Land freywillig oder gezwungen räumt, und dieſer es beſetzt, der dann das herrenloſe Land okkupirt.

*) Aus einem Briefwechſel dieſes Miniſters mit ſeinem König, im J. 1794. welchen Herr Hofrath Häberlin im erſten Heft ſeines Staatsarchivs geliefert hat, und welchen man auch in der teutſchen Staats- und Miniſterialzeitung v. J. 1796. Nro. 39 und 40. ins Teutſche überſetzt findet, iſt es bekannt, daß er gewöhnlich alle preußiſche Schritte und Maasregeln unter die Kathegorie der Rechtlichkeit bringen, oder — zwingen mußte.

Die Franzoſen hatten nach der engliſchen Dereliktion das Kurthum Hannover als rem nullius okkupirt — dieſe Okkupation aber (wie wir ſelbſt behaupteten) wieder derelinquirt, wodurch ſie alſo wieder eine res nullius ward; eine ſolche ſoll und darf aber nach dem Poſtulat der praktiſchen Vernunft ein Gegenſtand phyſiſcher Einwirkung ſeyn, und daher von wem immer beſetzt werden.

CONCLUSIO: Alſo hat Preußen mit Recht Hannover okkupirt, und ſich als Eigenthum zugeeignet. *)

Hierüber nur folgende Bemerkungen:

a) Das erwähnte Verhältniß, und Zurücktretten in den Naturzuſtand findet nur Statt bey gerechten Kriegen, denn ungerechte bewirken eben ſo wenig als gar kein Krieg. — Der Angriff auf Hannover von Seiten Frankreichs war aber ungerecht.

b) Wenn es aber auch eintritt, ſo kann es nur Rechtsveränderungen, in Betreff des Beſitzes, zwiſchen den im offenbaren Kriege miteinander befindlichen Mächten, keineswegs aber zwiſchen Einer derſelben und einer Dritten, die ſich immer, bis zum günſtigen Augenblick, hinter den Schleyer der Neutralität verbarg, und ſelbſt dann noch ſein Benehmen unter dem Schein einer Art von Demarkationslinie zu verbergen ſuchte, begründen; um ſo mehr, als

*) Ich verdenke es wahrlich keinem meiner Leſer, wenn er in Verſuchung geräth, zu glauben, ich wollte durch die Aufſtellung dieſes Einwurfs eine Satire auf den preußiſchen Spekulationsgeiſt machen; denn er iſt gar ſo drolligt, und trägt gar ſo ſehr das Gepräge des Zwangs und der Pedanterie; allein, in einem Dialog zwiſchen einem geraden Teutſchen und einem preußiſchen philoſophiſchen Patrioten, dem ich in der Stille zuhörte, wurde dieſer Satz wirklich von dem Letztern aufgeſtellt. Deſſen Forſchergeiſte alſo gebührt die Ehre der Erfindung!

c) ſobald der Feind ein erobertes Land derelinquirt, nach allen Völkerrechtslehrern das jus poſtliminii eintritt.

d) Hatte der König von England dieſes jus wirklich ausgeübt, und ſein Land wieder in Beſitz genommen. Die Einſchiffung der engliſchen Truppen iſt keine Dereliktion geweſen; denn der Fall ereignet ſich wohl öfter, daß ein Regent alle Truppen aus ſeinem Lande zieht: wie lächerlich wäre es, wenn dann ein raubſüchtiger Nachbar ſein Land als eine rem nullius beſetzen, und ſich zueignen wollte?

Noch ſtanden überdieß die Truppen der Alliirten Sr. Königl. Brittiſchen Majeſtät im Lande. Der Abmarſch der Rußiſchen Truppen war nicht freywillig, denn ſie ſtunden unter Preußiſchen Befehlen: freywillig (d. h. inſofern der mich Vertreibende mir rechtlich nichts zu befehlen hat) mußte der Abmarſch aber geweſen ſeyn, wenn er eine Dereliktion hätte begründen ſollen.

Preußen konnte das Land um ſo weniger als derelikt anſehen, als auf ſeine Einladung das Hannöverſche Miniſterium in des Königs von Großbrittanien Namen ſeine Verrichtungen wieder angetreten hatte, und die zerſtreuten Truppen wieder ſammelte, als es dem Hannöveriſchen Miniſterium veranlaßte, die Franzöſiſche Garniſon in Hameln mit Lebensmitteln zu verſehen; — als ferner Preußen Anfangs von keiner Civilbeſitznahme etwas erwähnte, ſondern nur dem Hannövriſchen Miniſterium am 27ſten Januar anzeigte: daß nach einem abgeſchloßenen und von beyden Seiten ratifizirten Traktat mit Frankreich die teutſchen Staaten Sr. Königl. Brittiſchen Majeſtät bis zur Beſtimmung ihres Schickſals beym allgemeinen Frieden dem König von Preußen zur Verwahrung durch

ſeine Truppen allein und zur Adminiſtration übergeben worden ſey.

Preußens Benehmen gegen Hannover — dieß iſt das Reſultat dieſes §. — iſt höchſt völkerrechtswidrig, und läßt ſich durch kein Räſonnement entſchuldigen.

§. 3.

Es ſey mir erlaubt, den rechtlichen Geſichtspunkt des Preußiſchen Benehmens zu erörtern, inſoferne beyde Staaten der oberſten Staatsgewalt des Reichs unterworfen ſind.

Sollte Preußen etwa hier mit ſeiner Souveränität ſich aus der Schlinge ziehen, und nun behaupten wollen, es habe in ſeiner Königlichen, nicht aber in ſeiner reichsſtändiſchen Eigenſchaft gehandelt, ſo könnte man ihm das antworten, was, nach Puffendorfs Zeugniß, der Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom König von Schweden ſagte, der im Streite mit der Stadt Bremen begriffen, und nun nicht als Reichsſtand, ſondern als König zu handeln vorgab:

„Quamqam, ſagte er, forte Wrangelius sit excepturus in hac „causa regem considerari non ut Ducem Bremensem, ſed ut Re„gem Sueciae; eoque avocatoria, inhibitoria et protectoria edicta „inania eſſe, quae partim contra extraneum regem locum non ha„beant; partim alia forma adornata eſſe debeant; eam tamen ex„ceptionem a Caesare et imperio non curari, quin eo ipſo ſuecco„rum causam deteriorem reddi, quod nulli extraneo regi liceat, „peregrinum exercitum in solo imperii habere, et civitatem quae „in notoria poſſeſſione immediati ſtatus ſit, obſidio premere.“

Welche Rechte Sr. Königl. Brittiſchen Majeſtät auf das teutſche Reich gegen den König von Preußen, als Souverän zuſtehen, wird ſich weiter unten ergeben.

Hier iſt unſer Zweck das Verhältniß darzuthun, in welches ſich der König von Preußen — als Reichsunterthan — zu Kaiſer und Reich geſetzt hat, d. h. was die teutſchen Reichsgeſetze über das Preußiſche Benehmen entſcheiden.

Die teutſchen Reichsgeſetze verbieten alle freventliche Beſitz-Störung und Entſetzung. Wer auf des Andern Poſſeſſion rechtliche Anſprüche hat, der ſoll ſie im Wege Rechtens, nicht aber mit Gewalt und durch eigenmächtige Hülfe geltend machen.

Dieſe iſt den Reichsgeſetzen höchſt gehäßig; daher heißt es in dem Königlichen Landfrieden, aufgerichtet zu Worms i. J. 1495. durch König Maximilian *) alſo:

„Als daß von Zeit dieſer Verkündigung Niemands, von was Wür„den, Stand oder Weſen der ſey, den andern bevehden, bekriegen, „berauben, fahen, überzieh'n und belägern ſoll; auch durch ſich „ſelbſt oder jemands Anders, von ſeinetwegen nicht dienen, noch auf „einig Schloß, Städt, Märckt, Befeſtigung, Höf oder Weyler ab„ſteigen, oder oh'n des Andern Willen mit gewaltiger That „freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand oder in „andern Weg dermaßen beſchädigen ſoll. Auch niemands ſol„chen Thätern, Rath, Hülf, oder in kein ander Weis, Bey-

*) Corpus conſtit. imperial. von Franz von Andlern. Regensburg bey L. C. Lochner 1675. S. 668 — 669.

„ſtand oder Fürſchub thun; auch ſie wißentlich oder gefährlich nicht „beherbergen, behauſen, ätzen oder tränken, erhalten oder gedulden: — „ſondern wer zum Andern zu ſprechen vermeynt, der ſoll ſolches thun „an den Enden und Gerichten, da die Sache hievon oder jetzt in der „Ordnung des Kammergerichts zu Austrag verthädingt ſind, oder künf= „tiglich würden, oder ordentlich hingehören. — Darauf haben wir alle „offne Vehd und Verwahrung durch das ganze Reich aufgehoben und „abgethan, heben die auch hiemit auf, und thun die ab von Römiſcher „Königlicher Macht, und mit Kraft dieſes Briefs. Und ob Jemands „in was Würden oder Stand der oder die wären, wider der eins oder „mehr, ſo vorgemeldt im nächſten Artikel geſetzt ſind, handeln oder zu „handeln ſich unterſtehen würden, die ſollen mit der That von Recht „zuſammt anderen Poenen in unſer und des Heiligen Reichs Acht ge= „fallen ſeyn. Die wir auch hiemit in Unſer und des Heiligen Reichs „Acht erkennen und erklären, als daß ihr Leib und Gut allermänniglich „erlaubt, und niemands daran freveln oder verhandeln ſoll oder mag.

„Auch alle Verſchreibung, Pflicht oder Bündniß, ihnen zuſtehend, „darauf ſie Forderungen oder Zuſpruch haben möchten, ſollen gegen den= „jenigen, die in Verhaft wären, ab und todt, auch die Lehen, ſo viel „der Ueberfahrer deren gebraucht, dem Lehenherrn verfallen, und ſie „derſelben Lehen, oder derſelben Theil, ſo lang der Friedbrecher lebt, „ihm oder andern Lehenserben zu verleihen, oder denen ſeinen Theil der „Abnutzung folgen zu laßen, nicht ſchuldig zu ſeyn."

Kein Bündniß, kein Privilegium, keine Würde kann einen teutſchen Reichsſtand ermächtigen, gegen andere Glieder des Reichs freventliche Gewalt zu brauchen.

„Wir ſetzen auch hintan,“ heiſt es in dem eben angeführten Landfrieden,

„alle und jegliche Gnad, Privilegia, Freiheit, Herkommen, Bündniß „und Pflicht, von uns oder unſern Vorfahrern am Reich, oder andern „hievor ausgegangen, und verfaßt, die in einige Weis wider dieſen „unſern Frieden ſeyn oder thun möchten, mit was Worten, Clauſeln, „Meynungen, die geſetzt oder verpflicht wären, die wir aus Römiſcher „Königlicher Macht und Vollkommenheit hiemit hintanſetzen, und wol„len, daß ſich Niemands, von was Würden, Stand oder Weſen die „ſeyen, wider dieſen Frieden und Geboth, durch ſolche Gnade, Frei„heit, Herkommen oder Verbündniß ſchützen, ſchirmen oder verantwor„ten ſoll oder mag in kein Weis.“

Treffende Verordnungen befinden ſich in der Erklärung des Landfriedens zu Augsburg v. J. 1500. — in dem Reichsabſchied zu Trier und Kölln v. J. 1512. — im Reichsabſchied zu Worms v. J. 1521. in den Reichsabſchieden zu Nürnberg v. J. 1542 und 1543. in dem zu Worms v. J. 1545 — und in dem zu Augsburg v. J. 1548. *)

Im Landfrieden zu Augsburg v. J. 1548. heiſt es alſo:

„alſo daß von Zeit dieſer Verkündigung Niemands von was Wür„den, Stand oder Weſens der ſey; um keinerley Urſache, wie die „Namen haben möchten, auch in was geſuchten Schein das geſchehe, „den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belä„gern, noch einige verbottene Conſpiration oder Bündniß

*) Man findet dieſe ſämmtlichen Reichsacten in dem oben angeführten von Andlern'ſchen corp. conſtit. imp.

„wider den Andern aufrichten oder machen; daß auch keiner „den andern ſeiner Poßeßion, Innhabens oder Gewehr, es „wären Schloß, Städt, Dörfer, Kirchen, Klöſter, Klau„ſen, Zins, Gülten, Zehenden, liegend und fahrend Haab „und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, Hoch- und „Oberkeiten, Geiſtlicher und Weltlicher, Zoll Waßer, „Weyde, und aller andern Gerechtigkeiten, nichts ausge„nommen mit gewehrter Hand und gewaltiger That, fre„ventlich entſetzen, noch ſeine Unterthanen abziehen, oder zum Un„gehorſam wider ihre Oberkeit bewegen, oder dieſelben ohn' gemeldter „ihrer Oberkeit Wiſſen und Willen, anders dann wie es jederzeit bey „unſern Vorfahren Römiſchen Kaiſern und Königen, löblich Gedächt„dächtnuß und uns hergekommen iſt, in Schutz und Schirm anneh„men, ſondern ſoll ein jeder den Andern bey dem Seinen geruhiglich „und unverhindert bleiben — — — —“

Hierauf wird Tit. III. die nämliche Poen auf den Landfriedensbruch geſetzt, welche im Landfrieden zu Worms v. J. 1495 diktirt worden iſt.

Unſere teutſchen Reichsgeſetze verbieten überdieß alle jene Bündniße auf das ſchärfſte, welche darauf gehen, einen Reichsſtand im Beſitz ſeiner hergebrachten Rechte zu ſtören; — es iſt zwar ganz richtig, daß ſowohl im Weſtphäliſchen Frieden, als auch in der Kaiſerlichen Wahlkapitulation den Ständen des Reichs ein freyes Bündnißrecht eingeräumt worden iſt, und daß dieſelben zu andern auswärtigen Staaten im völkerrechtlichen Verhältniß ſtehen; allein! man vergeße doch nie die Beſchränkung, welche beide oben angeführte Staatsurkunden ausſprechen.

„Cum primis vero jus faciendi“

heißt es im Osnabrücker Friedensinſtrumente

„inter ſe et cum exteris foedera pro ſua cujuscunque conſerva-
„tione ac securitate, singulis ſtatibus perpetuo librum eſto, ita
„tamen ne ejusmodi fœdera ſint contra Imperato-
„rem et Imperium, pacemque ejus publicam, vel
„hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per
„omnia juramento, quo quisque Imperatori et Im-
„perio obſtrictus eſt.“

Die Kaiſerliche Wahlkapitulation wiederholt diese Verordnung durch die Worte:

„So viel aber die Stände des Reichs insgemein belangt, ſoll de-
„nenſelben allen und jeden, das Recht Bündniſſe unter ſich und mit
„Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, derge-
„ſtalt frey bleiben, daß ſolche Bündniſſe nicht wider den
„regierenden Römiſchen Kaiſer und das Reich, noch wi-
„der den allgemeinen Landfrieden und Münſter
„und Oßnabrückiſchen Friedensſchluß ſeyn, und daß
„dieſes Alles nach laut deßelben, und unverletzt des
„Eides geſchehe, womit ein jeder Stand dem regieren-
„den Römiſchen Kaiſer und dem heiligen Römiſchen
„Reich verwandt iſt; daß auch die von fremden Potentaten
„begehrende Hülfe alſo und nicht anders begehrt werde, noch gethan
„ſey, denn, daß dadurch dem Reiche keine Gefahr und Schaden zu-
„wachſen möge.“

Wie ſehr Bündniſſe gegen Kaiſer und Reich von jeher den teutſchen Reichsgeſetzen gehäſſig waren, ergiebt ſich aus nachſtehendem Auszuge einer Abhandlung des Kaiſerlichen Raths und Schwäbiſchen Reichsritterſchafts-ſyndikus A. W. Ertl*) wo es ſo heißt:

*) Praxis aurea, Theil II. apparat 8. S. 210 213.

„Jedoch iſt dieſes männiglich bekannt, daß ſolche Confoederationes „oder Bündniſſe ohnbeſchädigt des Reichs und deſſen Friedſtandes „geſchehen müſſen, welchem zufolge die Schmalkaldiſche Bundsverwand- „ten, als ſie vom König in Frankreich Franciſco zu Errichtung einer „Aſſociation ermahnt und invitirt worden, dabey eingewandt haben, „daß ſie den Kaiſer in der Allianz ausnehmen müßten. Desgleichen „hat Kurbrandenburg in ſeiner mit den Staaten der vereinigten „Provinzen ao. 1655. errichteten Allianz §. 8. folgendes eingerückt: „daß dieſe Verbindniß ſeiner Kurfürſtlichen Durchlaucht „Pflichten, womit ſie der Römiſch- Kaiſerlichen Majeſtät „und dem Römiſcher Reich verwandt in keinem Theile prä- „judizirlich ſeyn ſolle. Dahero ſteht in der Beſtättigung des „Landfriedens de ao. 1495. §. Auch ſollen wir, ausdrücklich, daß „die Stände des Reichs einige Bündniſſe oder Einigung nicht machen „ſollen, die dem Reich zum Schadeu, Nachtheil oder zuwider ſeyn „möchten. Als Herzog Eberhard zu Würtemberg a. 1360. mit den „Herzogen von Oeſterreich eine Allianz, ohne Ausnahme des Kaiſers, „aufgerichtet hatte, mußte er ſolche nachgehends bey den Friedens-Trak- „taten hinwieder aufheben, und derſelben ausdrücklich entſagen.

„Was ich nunmehr vom Bündnißrecht gemeldet, das kann auch auf „das jus belli unzweifelbar applicirt werden."

Der Commentator dieſer Abhandlung ſagt in der Note S. 213, daß die bella inter ſe nach den Reichsfundamental-Geſetzen nicht Statt haben können. — Iſtr. pac. art. 17. §. 7. Capitul. Carol. VI. art. 2. pr. art. 4. pr. et in fine art. 16. §. Wir wollen auch die Juſtiz ꝛc. ꝛc. —

Der Verfaſſer hat auch ganz recht, und um ſich zu überzeugen, wie ſehr Gewaltthätigkeiten und Bündniſſe der Reichsſtände gegeneinander dem

Geiſte der Reichsverfaſſung entgegen ſind, darf man ſich blos die Anſicht der zwey Hauptprinzipien des teutſchen Staatsrechts, nämlich des Prinzipes der Staatseinheit und des der Staatentrennung vor die Augen ſtellen. Teutſchland, obwohl die größte Verſchiedenheit in den einzelnen Theilen herrſcht, iſt doch nur ein Staat, der zur Regierung der Theile in Partikular-Staaten getheilt, aber einer oberſten Staatsgewalt unterworfen iſt. In allen Angelegenheiten, welche ſonach auf den ganzen Staatskörper, wenn ſie auch gleich nur aus einem Partikular-Staate ihren erſten Urſprung haben, einen Einfluß äußern, iſt jeder Reichsſtand den allgemeinen Geſetzen unterworfen. Dieß iſt die Reichsbürger-Pflicht,*) welche allen übrigen Verhältniſſen vorgeht, weil ſie ſelbſt ſich auf den Grundſatz der Staatseinheit gründet, welcher allzeit das Prinzip der Staatstrennung untergeordnet iſt. — Aus dem Begriffe der nämlichen Staatseinheit fließt, daß die Reichsſtände gegeneinander nur in ſolchen Fällen in einem völkerrechtlichen Verhältniſſe ſtehen, als ihre gegenſeitigen Kraftäuſſerungen auf einander keinen Einfluß auf den ganzen teutſchen Staatskörper haben.

Was einen ſolchen Einfluß hat, muß unter die rechtliche Kathegorie der Staatseinheit gebracht werden können, oder es iſt reichsverfaſſungswidrig, und verboten.

Von dieſem Grundſatze des Verbotes alles deſſen, was mit der teutſchen Staatseinheit inkonſequent iſt, giengen die teutſchen Geſetzgeber aus, und daher haben die vielfältigen Geſetze über den Landfrieden, daher hat die Diſpoſition des weſtphäliſchen Friedens, Art. 8. §. 2. und der Art. 6. §. 4.

*) Doktor Scheppler (Kurerzkanzleriſcher Oberlandesgerichtsrath in Aſchaffenburg) Commentar über die Kolliſion der teutſchen Staatsbürgerpflicht mit der landesherrlichen Gewalt teutſcher Reichsſtände und Landesherren. Frankf. 1800.

der K. W. K. wegen der Einſchränkung des Bündnißrechts der teutſchen Reichsſtände ihren Urſprung.

Was iſt aber auch jenem Hauptprinzipe der teutſchen Reichsverfaſſung mehr entgegen als Vergewaltigungen einzelner Reichsglieder gegen ihre Mitſtände, und Bündniſſe derſelben entweder gegen Kaiſerliche Majeſtät, oder das ganze Reich, oder gegen einzelne Reichsſtände?

Dieſe genannten Dinge ſind aller Einheit ſo ſehr zuwider, daß ſie vielmehr alle geſellige Ordnung vertilgen, und einen traurigen Zuſtand der Anarchie begründen.

Das Benehmen des Berliner-Kabinets gehört offenbar unter dieſelben; denn es hat ſich des Landfriedenbruchs und eines dem Reiche nachtheiligen Bündniſſes ſchuldig gemacht. Das Landfriedensbrüchige ſeines Benehmens liegt zu klar am Tage, iſt in den Geſetzen ſelbſt ſo deutlich ausgeſprochen, daß es Zeitverſchwendung wäre, daſſelbe deduziren zu wollen.

Wir haben auch bereits die Geſetze angeführt, welche alle landfriedensbrüchige Schritte ſchärfeſt verbiethen, und auch die Strafen daraus erſehen, welche die Reichs-Geſetzgebung mit dem Landfriedensbruch verbunden hat. Preußen hat ſich durch dieß ſein Benehmen der ſträflichſten Kontravention gegen die Baſis der teutſchen Reichskonſtitution, — gegen den weſtphäliſchen Frieden, welcher den pacem publicam ausdrücklich beſtätigt und gebiethet, — und ſomit auch einer um ſo ahndungswürdigeren Uebertrettung des jüngſten Reichsdeputations-Hauptſchluſſes, welcher alle ältere Reichsgeſetze, und namentlich den weſtphäliſchen Frieden beſtätigt, ſchuldig gemacht, als Kurbrandenburg ſelbſt an der Verfaſſung dieſes wichtigen Reichsgeſetzes mitarbeitete.

Das Preußiſch - Brandenburgiſche Benehmen könnte indeſſen ſich des mit Frankreich abgeſchloſſen Bündniſſes wegen Hannover allerdings als eines Rechtfertigungs - Grundes bedienen, wenn daſſelbe gerecht und erlaubt wäre; allein dieſes gehört offenbar unter die durch ausdrückliche Reichsſatzungen verbothenen und verpönnten Bündniſſe; denn durch ſie ſind alle jene Verträge unterſagt, welche Kaiſer und Reich zum Nachtheil gereichen, dieſes ſind ſie aber gewiß, wenn durch ſie Ordnung und Einheit im teutſchen Staatskörper untergraben wird, und ſie darauf abzielen, den rechtlichen Beſitz zu ſtören — ja deſſelben einen Kurfürſten des Reichs, — einen Fürſten zu entſetzen, welcher unter die Zahl derjenigen gehört, welche die goldene Bulle palmites imperiales et membra imperii propinquiora — principes, per quos velut — candelabra lucentia ſacrum illuminari debet imperium — qui velut columnae proceres ſacrum aedificium circumſpectae prudentiae ſolerti pietate ſuſtentant, quorum praeſidio dextra imperialis roboratur — partes corporis noſtri (ſcil. imperat.) — endlich ſolidas baſes imperii et columnas immobiles nennt, und von welchen ſelbſt der Kaiſer in der W. K. Art. III. §. 1. verſpricht, er wolle ſie, als des Reichs innerſte Glieder und Hauptſäulen in ſonderbarer Conſideration halten!

Wie ſträflich ein ſolches Bündniß ſey, ergiebt ſich daraus, weil dadurch der Landfriedensbruch bezweckt, und der ruhige Beſitzſtand gewaltthätiger Weiſe im Reiche verrückt wird. Es iſt ein ſolches Benehmen, welches einen Reichsſtand in poſſeſſione turbirt, allzeit ſträflich und unerlaubt, es mag was immer für ein Glied des Reichs betreffen; es iſt aber in einem erhöhten Grade, wenn es Kurfürſten bezielt, und zwar um ſo mehr, als die goldene Bulle in die Aufrechthaltung der Kurfürſten das Wohl des Reichs ſetzte, und daher Cap. 25. §. 1. et 2. folgende merkwürdige Verordnung gab:

§. 1. „Si ceteros principatus congruit in ſua integritate ſervari, ut corro-
„boretur juſtitia, et ſubjecti fideles pace gaudeant et quiete: mul-
„to magis magnifici principatus, Dominia honores et jura Electo-
„rum principum debent illaeſa ſervari. Nam ubi majus incumbit
„periculum, majus debebit remedium adhiberi, ne columnis ruen-
„tibns baſis totius aedificii collidatur.

§. 2. „Decernimus igitur, et hoc perpetuis temporibus valituro ſanci-
„mus edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus
„inſignes et magnifici principatus — — — — ſcindi, dividi, ſeu
„quavis conditione dismembrari non debeant, ſed ut potius in ſua
„perfecta integritate perpetuo maneant.“

Dieſe Verordnung der goldenen Bulle war in der Epoche des Bairiſchen Ländertauſchprojekts ſtets das Steckenpferd des Berlinerkabinets, welches überhaupt damals gegen Vertauſchung und Zerreißung dieſes Kurthums ſich äußerſt ſträubte, und es der Ruhe, dem Geiſte und der Erhaltung der teutſchen Reichsverfaßung zuwider fand. Daß ſich doch Preußen jetzt nicht ſeines Grundſatzes erinnern, und erwägen mag, daß wenn Gefahr und Ruin der Verfaßung bey verträglichen Austauſchungen befürchtet werden darf, man dieſes um ſo mehr bey gewaltthätiger Entreißung eines Kurthums müße!

Wenn damals, wie ſich gar nicht läugnen läßt, zwey Ständen des Reichs, — dem Kurfürſten von Baiern und dem Erzherzog von Oeſtreich unterſagt werden konnte, einen Vertrag einzugehen, mit welchem Gefahr für die Verfaßung vorhanden iſt, ſo mußte dieß doch in casu obvio dem

König

König von Preußen, als Kurfürſten von Brandenburg um ſo mehr unerlaubt ſeyn, als die Ausführung ſeines Vertrags mit Frankreich nur auf landfriedensbrüchige Art geſchehen konnte.

Eine jede Abreißung oder Dismembration eines Kurthums oder andern Fürſtenthums iſt der Reichsverfaſſung ſo gehäßig, daß die Kurfürſten von Zeit zu Zeit Unionen und Bündniße miteinander eingiengen, in denen ſie ſich dagegen zu verwahren ſuchten, und ſich gemeinſchaftliche Hülfe verſprachen.

Schon in dem zu Mainz i. J. 1390 zwiſchen den drey geiſtlichen Kurfürſten, Pfalz und Sachſen abgeſchloßenen Vereine*) heißt es unter andern alſo:

„Unterſtunde auch unſer Herre, der Römiſche König, oder yemand „von ſine wegen, oder yemand ander, das heilige Römiſche Reich, „oder einge ſine Zugehörunge zu ſchmeelen, abezubrechen, oder dem „Ryche zu entfremden, oder das Ryche zu entleden, dawider ſollen „wir ſamentlichen ſin, und ſollen unſern Willen, Gunſt und Verhengnuße dazu nit tun noch geben in einche Wyſe.“

Gleiche Unionen wurden i. J. 1424 von Mainz, Kölln, Trier, Pfalz, Sachſen, Brandenburg zu Bingen**) i. J. 1446 zu Frankfurt am Mayn, deren Innhalt mit der Union von 1424 faſt ganz gleich iſt, — ſo wie auch i. J. 1558 zwiſchen Mainz, Kölln, Trier, Pfalz, Sachſen, Brandenburg zu Frankfurt am Mayn geſchloſſen. In dieſer letzteren***) heißt es alſo:

*) I. A. Hoffmann collect. select. opusc. de union. elector. S. R. J. Edit. II. Jenae 1752. P. 191.

**) Hoffmann l. c. p. 194.

***) Hoffmann l. c. praef. p. XIV.

„Unterſtunde ſich auch Jemand, in welchem Weſen das wäre des hei-
„ligen Römiſchen Reichs, oder einige ſeine Zugehörungen zu ſchmä-
„lern, abzubrechen, oder dem etwas zu entfremden, oder das Reich
„zu entgliedern, oder aber, da ſonſt etwann Unruhen und Beſchwe-
„rungen aus obberührten Fällen oder anderen Sachen das folgen
„möchte, heimlich oder öffentlich ereugen, das ſoll zu Verhütung nach-
„theiliger ſchädlicher Weiterung Unſer jeder dem Andern, ſobald er
„in Erfahrung bekommen, brüderlich freundlich und vertraulich er-
„öffnen, dargegen ſammentlich zu ſeyn, und Unſern Willen, Gunſt
„und Verhängniß dazu nicht thun noch geben in keine Weiſe.

„Und wäre es Sach, daß jemand wer da wäre, niemand ausge-
„genommen, einigen unter uns von ſeinem Kurfürſtenthum,
„Fürſtenthum, Herrlichkeit ꝛc. Gebieten oder Rechten wi-
„der obgedachte guldene Bulle ꝛc. dringen, oder mit Ge-
„walt überziehen, bekriegen, beunrechten oder verbauen wollte,
„der oder dieſelbe, dem ſolches begegnet, möchten daſſelbige an Uns
„die andern gelangen laſſen, und deßhalb einen Tag benennen, dahin
„wir perſönlich oder welcher aus redlicher Ehehaft, perſönlich zu kom-
„men, verhindert wäre, ſein gevollmächtigte Botſchaft ſchicken, und
„nicht ausbleiben ſollen, und alsdann rathſchlagen und handeln, wie
„und welchermaßen ſolche Beſchwerung und Verunrechtung abgewen-
„det werden ſolle und möge.“

Der Inhalt dieſer letzteren Union führt auf die wichtige Bemerkung, daß der Angegriffene die Aſſiſtenz ſowohl des Kurfürſtlichen Kollegiums insbeſondere, als des ganzen teutſchen Reichs überhaupt fordern kann.

Es fließt das Recht auf die Aſſiſtenz des Reichs aus dem Grundſatze der Staatseinheit des teutſchen Reichs; denn wenn ein Theil eines Staats

lädirt wird, ſo iſt es doch offenbar Läſion des ganzen Staatskörpers! Uiberdieß, wenn in einem Staate nicht Ruhe und Ordnung herrſcht, wenn hier ein Stück, dort ein Stück davon abgeriſſen wird, ſo wird bald die ganze Maſchine ſtocken; es hat alſo der Staat — mithin auch das teutſche Reich ein eigenes mit ſeiner Selbſterhaltung innigſt verwobenes Intereſſe, die einzelnen Theile ſeines Staatskörpers gegen alle Angriffe zu ſchützen. Das teutſche Reich iſt ſonach durch das Prinzip ſeiner eigenen Erhaltung beſtimmt, jedem angegriffenen Reichsſtande eine treuliche Aſſiſtenz zu gewähren, und wenn auf dem Wege Rechtens nichts bewirkt werden kann, mit gewaffneter Hand ſie zu bethätigen.

Es liegt daher im Geiſte unſerer Verfaſſung, daß ein Angriff auf einen Reichsſtand — als Reichsſtand — allezeit ein Angriff des ganzen Reichs iſt; der König von Großbritannien hat auch ſchon zu Zeiten der franzöſiſchen Okkupation Hannovers dieſe Aſſiſtenz des Reichs reklamirt; — die damaligen Verhältniſſe können daſſelbe rechtfertigen, daß es nicht mit aller Energie und Kraft in die Angelegenheiten des Kurfürſtens von Braunſchweig eingieng; aber nun, wo Seine Königliche Majeſtät in ihrer Reichsſtändiſchen Eigenſchaft den Beyſtand des Reichs förmlich und öffentlich gegen das Kabinet zu Berlin reklamirt haben, nun, wo es höchſte Zeit iſt, einmal durch raſche Einſchreitungen den Geiſt der Unruhe und Zwietracht aus Teutſchland zu verbannen, und Geſetz und Ordnung wieder herzuſtellen, nun kann der König der Britten und Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg mit aller Zuverſicht, die man dem Charakter der teutſchen Reichsmachthaber ſchuldig iſt, erwarten, daß das Reich ſeine Angelegenheit nicht mehr als die Sache eines Einzelnen, ſondern als Sache des ganzen Staats anſehen, und dem König gegen die Preußiſchen Anmaſſungen und Spoliation mit aller Macht aſſiſtiren werde.

Dieſe Aſſiſtenz, für deren conſtitutionelles Daſeyn in Teutſchland die neueren Geſetze und Verhandlungen anzuführen überflüßig wäre, da ſie allgemein bekannt ſind, iſt ſchon in den älteſten teutſchen Reichsgeſetzen begründet:

So heißt es in dem Reichsabſchied zu Trier und Kölln v. J. 1512. §. 2

„Wir ſollen und wollen auch unſern und des Reichs geſetzten und „verkündigten Landfrieden, auch derſelben Ordnung und Satzung des „Rechtens, auch Vollziehung und Execution derſelben gegen und mit- „einander getreulich halten und handhaben. Und ob jemands, wer der „oder die wären, Niemands ausgenommen, der dawider zu handeln „oder zu thun fürnehme in einigen Weg, wider den oder dieſel- „ben wollen wir einander getreulich Hülf, Rath und „Beyſtand thun, und einander nicht verlaſſen, auf Maaß, her- „nach geſchrieben ſteht.“

Im §. 8. des nämlichen Reichsabſchiedes wird verordnet:

„Und ob Jemands dem Heiligen Reich unterworfen, aus Kurfür- „ſten, Fürſten, oder andere Stände, ſo dem Heiligen Reich auch un- „terworfen, und in des Reichs Hülf, wie obſteht, gezogen ſeynd, wi- „der den aufgerichten Landfrieden vergwältigen, befehden, anklagen, be- „kriegen, oder das ihr mit Gewalt ohne Recht nehmen wür- „de indemſelben, ſo das zu friſcher That geſchehe, ſollen alle die, ſo „des ermahnet, oder für ſich ſelbſt innen werden, nachei- „len, helfen, retten, und behalten, alles nach Laut und „vermög unſer und des Reichs Landfrieden, und deſſelben „Ordnung.“

Eine ähnliche Verordnung giebt der Reichsabſchied zu Worms, v. J. 1521. Tit. 4. §. 2. wo es heißt:

„und thun das hiemit dieſem Brief, daß hinfüro keiner den andern, „noch den ſeinen, gefährlich zuſchieben, zuſehen, noch des Andern Be„ſchädigern wider dieſen Landfrieden keine Unter- oder Durchſchleif, „Fürſchub, noch andere Vergünſtungen, wie obgemeldt, geben, thun „oder geſtatten, ſondern wo unſer einer des Andern fried„brüchigen Beſchädiger innen oder gewahr, oder zu fri„ſcher That ermahnt wird, oder die ankommen und betre„ten mag, gegen ihn unverzüglich mit Ernſt und Fleiß „nacheilen, handeln und fürnehmen ſoll, als wäre es „ſein ſelbſt Sach.

Eben ſolche Verordnungen und Angelobungen gegenſeitigen Beyſtandes findet man in des nämlichen Wormſer Reichsabſchieds Tit. 20. §. 3. im Reichsabſchied zu Augsburg v. J. 1548. §. 19. im Landfrieden zu Augsburg v. J. 1548. Tit. 6. §. 1. 2. u. m. a. Was die Sprache neuerer Reichsgeſetze über dieſen Punkt betrifft, ſo heißt es J. P. O. art. 17. § 5. 6. J. P. M. art. 16. §. 115 — 116.

„Teneantur omnes et ſinguli hujus transactionis conſortes uni„verſas et ſingulas hujus pacis leges (hierunter iſt alſo auch die Beſtättigung des Landfriedens, und aller Rechte und des Beſitzſtandes der Reichsſtände begriffen:) contra quemcunque ſine religionis diſtinctione tueri et protegere, et si quid eorum a quocumque violari contigerit — junctis cum parte laeſa conſiliis viribusque arma ſumere ad repellendam injuriam a paſſo moniti etc.“

Daß dieſe Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens ganz auf gegenwärtigen Fall und zu Gunſten Ihro Königlichen Brittiſchen Majeſtät, reſpective Kurfürſtl. Durchlaucht von Braunſchweig anwendbar iſt, ergiebt

ſich durch die Vergleichung der nachfolgenden Verordnung mit den Worten der oben angeführten Diſpoſition „omnes et ſingulas hujus pacis leges:“ eine ſolche lex pacis iſt aber auch die Beſtätigung und perpetuirliche Sanktionirung aller Rechte und Privilegien eines jeden Reichsſtands; in gegenwärtigem Falle handelt es ſich aber um die Laſten eines ſolchen Rechts, — mithin um Violotion einer lex pacis Weſtphalicae — alſo iſt die ganze obige Stelle hier anwendbar.

Die erläuternde Stelle nun ſelbſt iſt J. P. O. a. 8. §. 1. wo es heißt:

„Omnes es ſinguli — ſtatus — in antiquis ſuis juribus, praerogativis, „libertate, privilegiis, libero juris territorialis — exercitio, ditionibus, „regalibus, horumque omnium poſſeſſione — ita ſtabiliti, firmatique „ſunto, *ut a nullo unquam, ſub quocumque praetextu, de* „*facto turbari poſſint vel debeant.*“

Es iſt ſonach keinem Zweifel unterworfen, daß das Reich verbunden ſey, Sr. Königlich Brittiſchen Majeſtät die ſchleunigſte und thätigſte Aſſiſtenz zu gewähren; da Preußen ſich durch ſein Betragen mit Hannover namentlich fractae pacis publicae ſchuldig gemacht hat, welches um ſo ſtraf- und ahndungswürdiger iſt, als der König von Preußen in ſeiner Eigenſchaft als Herzog von Magdeburg mit Direktor des Niederſächſiſchen Kreiſes iſt, und den Kreiſen und ausſchreibenden Fürſten eine beſondere Pflicht für Handhabung des Landfriedens und der Ruhe und Ordnung dergeſtalt obliegt, daß ſie ſogleich, auch ohne beſonderem reichsgerichtlichen Auftrag *), einſchreiten ſollen.

*) D. N. T. Gönner, Prokanzlar zu Landshut — Teutſches Staatsrecht. Landshut, bey Krüll, 1804. §. 218. 334. und die dort angef. Exec. Ordn. 1555. §. 60. 70. Osn. Fr. Art. XVII. §. 8.

Dieſe Pflicht hat aber der König von Preußen ſo weit vergeſſen, daß er vielmehr derjenigen Uibertretungen ſich ſchuldig machte, gegen welche er wachen und erforderlichen Falls einſchreiten ſollte.

So ſehr ſich das Kabinet zu Berlin von dieſer Seite am teutſchen Reiche verfehlt, und dadurch für daſſelbe die Pflicht, Sr. Königl. Brittiſchen Majeſtät mit aller Macht, ja ſelbſt mit gewaffneter Hand zu aſſiſtiren begründet hat, ſo ſehr es ſich an der Würde und Heiligkeit des Römiſchen Reichs dadurch vergriffen hat, daß es einen Kurfürſten ſeiner unveräuſſerlichen Kurlande entſezt, und mithin, da das Erzamt nothwendig auf einem Kurfürſtlichen Praecipuum haftet, auch auf dieſes ſeine gewaltthätigen Handlungen ausgedehnt hat, eben ſo gröblich hat ſich daſſelbe an Römiſch Kaiſerlicher Majeſtät als oberſtem Reichs-Lehenherrn verfehlt.

Der teutſche Kaiſer äuſſert konſtitutionsmäßig auf die Reichs-Lehen einen beſonderen oberherrlichen Einfluß, vorzüglich, wenn es ſich um die Veräuſſerung eines Lehens handelt, nnd zwar dergeſtalt, daß ſich in allen ſolchen Fällen, ſelbſt, wenn die Sache gerichtlich anhängig iſt, der Kaiſer die Erkenntniß vorbehalten hat.

Daher heißt es ſchon in der Ordnung des Regiments zu Worms v. J. 1527. §. 7.

„ob auch Sachen fürfielen, Fürſtenthumb, Grafſchaften ꝛc. belangend,
„ſo einem Theil gänzlich und endlich geſprochen werden ſollten, derſelben
„Erkenntniß wollen wir uns hierinn auch vorbehalten haben.“

In der Kammergerichtsordnung v. J. 1555. P. II. Tit. 7. wird die nämliche Verordnung wiederholet.

Es liegt in dem Begriffe eines Lehens, daß, ſobald es auf Einen, auf welchen die Belehnung nicht gerichtet iſt, übergehen ſoll, ſo wie überhaupt

bey Veräuſſerungen des Lehenherrns Conſens erforderlich iſt, und daß dieſer, inſoferne ein Lehen dem rechtlich Belehnten mit Gewalt entriſſen, und von dem Spoliator eigenmächtiger Weiſe auf ſich ſelbſt übergetragen wird, ſowohl dadurch, daß dieſer gleichſam ſein Recht zur Uebertragung eines Lehens, auf perpetuirliche oder andere beſtimmte Zeit, zerſtört, als auch dadurch, daß er ohne lehensherrlichen Conſens ſich in das Lehen eindringt, ſehr gröblich lädirt wird.

Der berühmte Pütter *) ſekundirt unſere Behauptung dadurch, daß er auf die Reichs-Lehen alles dasjenige anwendbar erklärt, was aus der Natur der Lehen, aus der Lehens-Obſervanz, und ſelbſt aus dem Longobardiſchen Lehenrechte fließt. Seine Worte ſind dieſe:

„vi specialis hujus nexus inter Caeſarem et vaſallos imperii omnia ea „valent, quae naturae feudorum in genere, aut legibus vel „obſervantiae feudorum imperii, et vel privilegiis aut obſervan-„tiae ſinguli cujusque vaſalli, aut in ſubſidium juri feudali lon-„gobardico conveniunt.“

Der nämliche Staatsrechts-Lehrer **) fodert den reichslehnsherrlichen Conſens bey allen Veräuſſerungen der Lehen durch die Worte:

„Conſenſu imperatoris tanquam domini directi opus est, quoties de „feudo imperii alienando, oppignorando, vel in ſubfeudum offe-„rendo agitur.“

Wenn man alles dasjenige, was hier von dem preuſſiſchen Benehmen in Hinſicht auf das ſtaatsrechtliche Verhältniß des Königs von Preuſſen zum teut-

*) Inſt. jur. publ. §. 49.

**) l. c. §. 409.

zieht, um ſeine Truppen auf kluge Art verpflegen zu können, dieſe aber teutſchen Reich geſagt worden iſt, zuſammenhält, und noch ſo manches hinzufügt, was wir dem eigenen Urtheile der Leſer überlaſſen müſſen, ſo muß man wirklich entweder zürnen, oder mitleidig lächeln, wenn man einen Blick auf die pompöſen Deklarationen der Preuſſen wirft, in welchen ſie ſo oft, und bey jeder Gelegenheit ihren Enthuſiasmus für das Wohl des teutſchen Vaterlandes anrühmen; und man kann ſich nicht enthalten, eine Stelle des Virgil mit Modifikationen auf ſie anzuwenden. *).

Wenn Derjenige, welcher ſtets das Wohl Teutſchlands im Munde führt, und in gleisneriſchen Darſtellungen ſeinen wahren Patriotismus rühmt, in der That aber jede Gelegenheit ergreift, ſein Vaterland, wenn er ſeinen Nutzen ſieht, zu verlaſſen, und auf alle mögliche Art zu verletzen; wenn Derjenige, der Kriege mit aller Mühe anfacht, den erſten Angriff thut, mit andern Mächten zu Gunſten dieſes Kriegs ſich verbindet, dann wann er in's Gedränge kommt, ſein Vaterland im Stiche läßt, dann aber, durch ihm dargebothenen Gewinn gereitzt, dem Feinde das gegebene Wort bricht, und ſeine Truppen mit denen ſeines Mitſtandes vereinigen will, aber, obwohl für ſeine verſprochene Thätigkeit bezahlt, unthätig bleibt, — wenn Derjenige, der nach allen dieſen Vorgängen, und allen Reichs-Geſezen zuwider, endlich bey guter Gelegenheit Frieden mit dem Feinde macht, darinn Bedingungen ſtipulirt, die Unglück und Schwäche ſeines Vaterlandes nothwendig erzeugen, — wenn endlich Derjenige, welcher Demarkations-Linien

---

*) Larga quidem — ſemper tibi copia fandi
Tum cum bella manus poſcunt, patribusque vocatis
Primus ades: ſed non replenda eſt curia verbis
Quae tuto tibi magna ſonant.

von dem Feinde des Vaterlandes gerne überſchreiten läßt, ſeine dadurch beleidigte Ehre und Würde nicht rächt, ſondern zu guter lezt ſein älteſtes Stammland abtritt, und ſich dafür von einem fremden Staate mit fremdem Eigenthum belehnen läßt, und davon wirklich, nachdem er den rechtmäſſigen Eigenthümer auf die treuloſeſte Weiſe hintergangen hat, förmlichen Civil-Beſiz ergreift, wenn dieſer, ſage ich, ein Freund des Reichs iſt, dann kann ſich das teutſche Reich Glück wünſchen, an dem Könige von Preuſſen und Kurfürſten von Brandenburg den wärmſten und eifrigſten Freund zu beſitzen.

Denn das, was wir hier anführten, iſt eine kurze Ueberſicht der auffallenſten Handlungen, die ſich das Berlinerkabinet in einer Epoche von 10 bis 12 Jahren hat zu Schulden kommen laſſen.

Der König von Grosbrittanien bemerkt in ſeiner Deklaration gegen Preuſſen ſehr richtig, daß die preußiſchen Truppen, welche ſich immer für Freunde und Beſchützer Hannovers ausgaben, dieſem Lande eben ſo fremd als andere Truppen ſeyen.

Es iſt auch wirklich beſſer, das Berliner Kabinet eher zum Feinde als zum Freunde zu haben, und ſeine Truppen mehr als Feinde, denn als eine coaliſirte Armee betrachten zu müſſen. — „Wenn dieſes Kabinet ſeine „Hand biethet, ſagt der Verfaſſer einer kleinen, ſchon vor mehreren Jah„ren erſchienenen Schrift *) wenn es ſeine Freundſchaft verſichert, ſeine „Hülfe zuſagt — da geſchieht es mit dem feſten Vorſatze, durch den Frie„denskuß zu verrathen, durch ſein Bündniß zu ſchaden; und durch ſeine

---

*) Weltbürger Sirach der Sohn an Teutſchlands Reichsverſammluug. Sarmatien 1795. S. 7.

„Hülfe zu plündern. Erklärt aber das preußiſche Kabinet den Krieg, ſo „haben wir Beyſpiele, daß es nur blenden, und nicht dem Feinde, ſondern „den Verbündeten zu Leibe gehen will. Auf Preuſſens Wort darf Nie„mand trauen; ehe man ſichs verſieht, ſchlägt der Tieger ſeine Tatzen in „Eure Nacken; reißt mit ſich, was gehen mag, und grunzt euch mit blu„tigem Rachen ſeinen Spott entgegen. Seyd ihr Feinde von Preußen, „ſo ſeyd Ihr ſicher vor ſeinem Verrathe, und täglich in der Hoffnung, daß „er zu Euch übertrette, ſeine Freunde verlaſſe, und heimlich mit Euch „halte, — und theile."

Hannover hat in den neueſten Zeiten dieſe Wahrheiten durch die traurigſten Erfahrungen beſtätigen müſſen, dadurch aber zugleich auch ganz Europa belehrt, daß dem Berliner Kabinette Treu und Glauben, Verträge und Verſprechungen leere Töne ſind, ſobald mit ihrer Vernachläſſigung ein Gewinn zu machen iſt. Polen hatte ſchon vorher die nämliche Beſtätigung gegeben; Preuſſen bedrohte daſſelbe mit einem Einfalle, wenn es ſich gelüſten laſſen ſollte, mit Rußland ſich zu verbinden; denn es wußte wohl, daß man in Petersburg noch an dem alten Schlendrian der Redlichkeit und unverbrüchlichen Treue gegen ſeine Alliirten hieng; es mußte alſo Polen mit dieſer Macht in ein ungünſtiges Verhältniß zu ſezen, und die Polen zu ſolchen Schritten zu bewegen ſuchen, welche die Kaiſerin ihrer eigenen Sicherheit und Ruhe wegen zwingen mußten, in das Preuſſiſche Lieblingsplänchen — Polens Theilung — einzuwilligen. Der Marquis Lucchesini ſchimpfte in Warſchau laut gegen Katharina, ſprach von nichts, als von einem Bündniß mit Polen; ſuchte es aus allen freundſchaftlichen Verhältniſſen mit Rußland los zu reiſſen, ſchlug eine neue Konſtitution vor, und verſprach ihm Schutz und Unterſtützung. Die Polen ließen ſich bethören, entwarfen eine Konſtitution, übergaben ſie zur Billigung in Berlin, und ſchloſſen am 29ſten März 1790 ein Bündniß mit Preuſſen, zufolge, wel-

chem letzteres ihnen eine Kriegshülfe von 30,000 Mann verſprach, falls, was immer für eine auswärtige Macht es wagen ſollte, ein Wort zu den innern polniſchen Angelegenheiten zu ſprechen. Stanislaus Potoki, kam als Abgeordneter der Polen nach Berlin, um daſelbſt den am 3ten May 1791 gemachten Vollzug der neuen Konſtitution feyerlichſt zu berichten. Das Berliner Kabinet billigte nochmals den ganzen Vorgang, wünſchte der Nation Glück zu dieſem Schritte, und überhäufte die Polen mit Schmeicheleyen und Trugkomplimenten.

Allein! beynahe hätte die Reichenbacher Konvention den Preuſſen die Maske zu früh abgezogen; denn hier ſuchte das Kabinet von Berlin ſeinen Beytritt gegen die Franzoſen um Oeſterreichs Erlaubniß oder Konnivenz der Wegnahme eines Stücks von Groß-Polen zu verkaufen: die Sache ward kund, und man machte in Warſchau dem Preuſſiſchen Geſchäftsträger Vorwürfe; dieſer aber erklärte im Namen ſeines Königs, daß, wenn Jemand dergleichen antragen würde, ſein König der erſte wäre, ſich zu widerſezen; — dieſer würde nie das geringſte Opfer von Polen verlangen oder annehmen; — und derjenige, der gegen dieſe ſo beſtimmte Verſicherung des Königs von Preuſſen den mindeſten Zweifel hege, beleidige deſſen Königliche Ehre, und perſönlichen Character.

Was geſchah? Obwohl Preuſſen noch auf dem Konvent zu Pillniz die Untheilbarkeit Polens beſchwor, und dem Kurfürſten von Sachſen Glück zum polniſchen Throne wünſchte, ſo vergaß man doch zu Berlin bald das gegebene Wort, rieth den Polen, nachdem man ſie mit Rußland entzweyt hatte, den Ruſſiſchen Foderungen Genüge zu leiſten, verſagte ihnen die verſprochene Kriegshülfe, nahm ihnen auf der Weichſel die in Eng-

land gekauften Kriegsbedürfniſſe weg, rückte mit Truppen in Polen ein, griff die Verbündeten ſelbſt an, und riß mit Gewaltthätigkeit einen großen Theil Polens an ſich.

Möchten doch die Fürſten Teutſchlands ſolche Data aus der Politik Preuſſens nie ihrem Gedächtniß entwiſchen, möchten ſie doch einſehen, daß die Politik von Berlin ganz der Verfahrungsart Philipps des Königs der Macedonier, und Vaters Alexanders des Großen gleich komme, von welchem uns die Geſchichte erzählt, daß er 15 Jahre lang die Rolle eines Beſchüzers und Retters der Theſſaliſchen Freyheit ſpielte, bis er den günſtigen Zeitpunkt benuzte, und ſie unterjochte: — im Begriffe, Athens und ganz Griechenlands Freyheit zu vernichten, nahm auch er ſeine Zuflucht zu dem beliebten divide et impera; denn die Athenienſer waren noch im Stande, die Ausführung ſeines großen Entwurfs zu vereiteln; — er überhäufte ſie daher mit Schmeicheleyen, both ihnen Ausſöhnung und ein Bündniß an: widerhohlte bey jeder Gelegenheit die Verſicherungen ſeiner aufrichtigen Neigung zum Frieden und zur Ruhe, und ſprach ſtets von ſeiner Liebe zur Stadt; — alles überſtrömte endlich vom Lobe des großmüthigen und friedeliebenden Königs; dieſer aber warf unterdeſſen den Bundsgenoſſen der Athenienſer, Cerſobleptes, nieder, bemächtigte ſich dann des engen Paſſes Thermopilä, rückte in Griechenland ein, — vernichtete die Phocenſer, und ward in den Rath der Amphytionen aufgenommen, bis der Sieg bey Chäronea das Werk vollendete. *)

*) Vogel Biographie großer und berühmter Männer des Alterthums. 2 B.

Wer findet nicht die gröſste Aehnlichkeit zwiſchen den ſchlauen Unterjochungs-Grundſäzen Philipps, und der preuſſiſchen Politik. Alle Begebenheiten, die Geſchichte Preuſſens, ſeitdem es Staat iſt, enthalten den unumſtöſslichſten Beweis, daſs Preuſſens Abſichten ſtets nur auf Vergröſſerung abzielen, und daſs es zur Erreichung dieſes Endzwecks Bündniſſe auf Bündniſſe ſchlieſst, den Vaterlandsfreund, den Protektor, den Friedens-Vermittler, den Neutralitäts-Garanten, und dergleichen Rollen nach Gefallen ſpielt, um ſeine Zwecke deſto gewiſſer realiſiren zu können.

Man werfe einen Blick auf Teutſchland, um ſich zu überzeugen, daſs Preuſſens alle ſchöne Deklamationen wegen Erhaltung der Ruhe im nördlichen Teutſchland nichts als Trugworte ſind, deren Zweck dahin geht, ſich in Norden von Teutſchland überall den möglichſt gröſsten Einfluſs zu verſchaffen, unter dem Scheine von Demarkations-Linien alle dortigen Länder mit ſeinen Truppen überziehen, den Vermittler, und ſo zu ſagen Vice-Kaiſer ſpielen, und ſo, nach und nach die günſtige Gelegenheit vorbereiten zu können, wo der Totalſchlag erfolgen, und Preuſſen die Maske ablegen wird.

Das nämliche Schickſal, welches Hannover erfuhr, werden, wenn man der vielköpfigten Hyder des Preuſſiſchen Eroberungs- und Vergröſſerungs-Geiſtes nicht bald Schranken ſezt, früher oder ſpäter auch die übrigen nördlichen Reichsſtände, und namentlich Meklenburg und Sachſen erdulden müſſen. Dem Kabinette zu Berlin wird keine Machination, kein Bündniſſe ſchlieſſen und brechen, keine Gewaltthätigkeit, und keine Verſtellung, keine Aufopferung der öffentlichen Reputation, kurz, nichts zu beſchwerlich ſeyn, um dieſen Plan, über welchen gewiſs ſchon lange gebrütet wird, und an deſſen Ausführung man

durch die an Sichreiſſung des Kurthums Hannover die erſte Hand anlegen wollte. —

Wäre Preuſſens Abſicht wirklich diejenige, die es ſtets im Munde führt, gienge ſeine Tendenz immer nur auf das wahre Wohl und Beſte Teutſchlands, ſo würde es ganz andere Handlungen vornehmen, als es wirklich vornimmt, und im teutſchen Reiche dasjenige Beyſpiel von reichsgeſezwidrigen, landfriedensbrüchigen Thaten zu geben ſich gehütet haben, welches es durch die Beſetzung Hannovers wirklich gegeben hat.

Es iſt leider im teutſchen Reiche nur gar zu oft der Fall, daß es nur eines Vorgangs, eines Beyſpiels von Rechtloſigkeiten bedarf, um ſie im Kleinen und Großen oft nachgeahmt zu ſehen; ja es werden ſogar oft andere Fürſten durch den Vorgang und das Gewaltſyſtem eines ihrer Reichsmitſtände nothwendig zu gleichen Schritten beſtimmt, ohne daß es ihrer eignen Abſicht und Wünſchen gemäß iſt.

Preuſſen will den Schützer, den Garant des Nordens machen, und entblödet ſich doch nicht, in dem Umkreiſe ſeiner Garantie und Protektion ſolche Handlungen vorzunehmen, welche dem Protegirten, vielmehr alſo dem Protektor zum Schimpfe gereichen würden; das Berliner Kabinet weiß aber ſtets, ſich auf eine gute Art vor ſeinen nördlichen Mitſtänden ſein Benehmen zu beſchönigen, und einen Rechtstitel anzupaſſen.

Es erlaubt ſich Schritte, eignet ſich Rechte zu, und mengt ſich in alle Angelegenheiten der Uebrigen mit mehr Voreiligkeit hinein, als es dem Kaiſer erlaubt wäre, dem doch gewiß mehr und gröſſere Rechte zuſtehen, als einem Reichsſtande, der ſich bloß nach ſeinem ſtets auf Vergröſſerung gerichteten beſondern Staatsintereſſe reichsgeſezlich unbekannte Rechte anmaßt.

Preuſſen wirft ſich ſo zu ſagen zum Vormund des Nordens auf, zieht Demarkations-Linien, läßt Truppen nach Belieben dieſe Länder durchziehen, oder davon abweiſen, beſezt ſub ſpecie praeſidii bald dieſen bald jenen Ort, und macht auf dieſe Art einen General-Mandatar des Nordens, ohne jedoch nur einmal, ich will nicht ſagen, ſein Mandat vorgewieſen, ſondern nur den einen, oder andern genannt zu haben, der ihm den Auftrag zu ſeiner Beſchüzung gegeben hat.

Wenn Preuſſen den Schützer des Nordens machen will, ſo muß es von allen nördlichen Ständen, entweder einſtimmig, oder durch Stimmen-Mehrheit zu dieſem Amte erwählt oder erbeten werden; es reicht aber keineswegs hinzu, wenn der eine oder andere Stand verdeckt, oder ſub ſpecie einer Verdankung der vielen, dem Vaterland geleiſteten Vortheile, in dieſe Protektion einwilligt; denn Keiner kann zum Nachtheil eines Andern Rechte für einen Dritten begründen. Wer gab aber dem Kabinett von Berlin das Mandat zu einer Tutel oder Kuratel des Nordens? Wer, ich wiederhohle es, gab ihm den Auftrag?

Rußland an äuſſerer und innerer Stärke Preuſſen überlegen iſt mehr als dieſes im Stande, ſich vor Einfällen und Angriffen fremder Mächte zu ſchützen; und dieſes wird alſo gewiß dem mindermächtigern König von Preuſſen kein Mandat aufgetragen haben, für die Ruhe im Norden zu ſorgen.

Schwedens Verhältniſſe mit Preuſſen ſind nicht diejenigen, daß es dem Berliner Kabinette den Auftrag zu Anmaſſungen im Norden gegeben hätte, über welche Schweden ſich ſelbſt ſchon manchmal bitter geäuſſert hat.

Eben

Eben ſo wenig läßt ſich erwarten, daß der König von Dännemark in die Preuſſiſchen Einmengungen, und Anmaſſungen eingewilligt, oder wohl gar das Berliner Kabinet dazu bevollmächtigt habe.

Von Hannover läßt ſich gar nicht fragen. Tagsgeſchichte ſpricht: Hat etwa Sachſen den Berlinern eine Vollmacht zugetheilt und ſie dadurch authoriſirt, alle andern nördlichen Stände dadurch zu beläſtigen, daß ſie unter dem Vorwande der Erhaltung der Ordnung und Ruhe im nördlichen Teutſchlande, ſich in alle Angelegenheiten der Stände, ja ſelbſt in Regierungs-Geſchäfte unberufen zu mengen wagen?

Es liegt am Tage, daß Preußen zu die mancherley Schritte, die es als ſelbſt aufgeworfener Erhalter der Ruhe ſich erlaubt, nicht authoriſirt iſt, ſondern aus eigenmächtiger Anmaßung, und gleichſam als wären die übrigen Fürſten des Nordens nicht ſelbſt mächtig und weiſe genug, um ſich aufrecht zu erhalten nnd zu vertheidigen, gleichſam zum oberſten Schutz- und Schirmherrn des Nordens aufgeworfen habe.

Mögen die nördlichen Fürſten gegen dieſe Anmaſſung eingreiffen, ſo lange es noch Zeit iſt, die bezielten Folgen derſelben zu verhiudern; denn wenn ſie nicht gegen alle möglichen Operationen und Machinationen der Politik geſichert ſind, ſo kennet die Hab- und Vergrößerungsſucht des Berliner Kabinets keine Gränzen und keine Hinderniſſe; mit raſtloſer Anſtrengung und der genaueſten Conſequenz wird es auf ſeinen Plan hinarbeiten, ſich bald da bald dort vergrößern, wobey ihm keine Mittel unerlanbt ſcheinen werden, bis es endlich alle ſeine Nachbarn geſchwächt oder unterdrückt hat. — Und wehe denjenigen, zu deſſen Meiſter Verhältniſſe der Macht oder andere begünſtigende Umſtände das Berliner Kabinet machen! —

Der Schein eines Verluſtes, eine kleine Abtrettung, die man an einen Andern macht, um von Aufopferungen ſprechen, und von fremden

Staaten Entſchädigung fodern zu können, wird ſich ſchon finden, und mit dieſem hat man ja in Berlin genug, um die Entreiſſung fremden Eigenthums zu einer, durch die Zeitumſtände gebothenen, ja ſogar rechtlichen Nothwendigkeit umzuſtempeln. Man ſpricht dann von weiſer Politik — von Weisheit des Kabinets und von wohlverdienten Vergröſſerungen durch ſein weiſes Betragen! — Dieſe Weisheit iſt ein Gewebe von Machinationen, um andere Staaten unter der Hand gegeneinander aufzuhetzen, indem man mit Napoleon Verabredung trifft, wie man ſie unterdrücken will, und ſich dafür eine anſehnliche Belohnung ſtipulirt. Man vergleiche die geheime Konvention vom 5. April 1796, die geheimen Verabredungen zwiſchen Duroc und Grafen Haugwitz während der Anweſenheit des Kaiſers Alexanders in Berlin, — die Unterredung Napoleons mit Graf Haugwitz in Brünn am 28. Nov. 1805. vor der Schlacht von Auſterlitz, und die Zufriedenheit, ſo Napoleon darüber äuſſerte; dann den Traktat vom 15. Dec. 1805. den Graf Haugwitz für ſich in Wien mit Duroc abſchloß, und der die in Potsdam von ſeinem eigenen Könige abgeſchloſſene Konvention gänzlich vernichtete; ferner die Bemühungen, durch gewiſſe Reſerven noch einen Anſchein von Rechtlichkeit zu erhalten, um die andere Macht zu bethören; und das ſchnelle Nachgeben und Zurückkehren des Grafen Haugwitz am 15. Februar 1806. zur Konvention vom 15. Dec. 1805, und allen ihren Stipulationen, ſobald Napoleon darauf beſtand, daß ſie ohne Einſchränkung erfüllt werden ſollte.

Endlich überſehe man nicht die ſchnelle Ratifikation des Königs von Preußen, ſo wie Marquis Luccheſini nur die neueſte Konvention nach Berlin brachte, und Bernadotte Anſpach in Beſitz nahm.

Es iſt wahr, Preußen hat Anſpach, Cleve und Neuſchattell abgetretten, aber wer hat es ihm befohlen? Das teutſche Reich hat es nicht verlangt; und nur dann, wenn das Reich, durch ein allgemeines

Reichsgeſetz z. B. durch einen Frieden jene Provinzen an eine andere Macht abgetretten hätte, nur dann könnte Preußen auch vom Reiche Schadloshaltung verlangen, welche ihm dann nicht auf Koſten eines einzelnen Reichsſtandes, ſondern collectivement geleiſtet werden müßte.

Das Reich wäre unausbleiblicher Zerſtückelung ausgeſetzt, und die einzelnen Reichsglieder, in Hinſicht ihres Eigenthums, in die Zeiten des Fauſtrechts zurückgeſetzt, wenn jeder, den ſeine ſchiefe Politick und der Mangel der Standhaftigkeit und Entſchloſſenheit in Nachtheil verſetzt hat, einen teutſchen Reichsſtand angreiffen, und um ſich zu entſchädigen, ſeiner politiſchen Exiſtenz berauben dürfte!

Preußen entſchuldigt ſich mit der Nothwendigkeit, mahlt die Verlegenheit, in welcher man ſich zu Berlin befand, als man die franzöſiſchen Forderungen vernahm, ja! giebt ſogar zu erkennen, daß ja Hannover eigentlich das teutſche Reich nichts angehe, und eine Engliſche Provinz ſey!

Allein! was die Reichsländiſche Eigenſchaft Hannovers anbetrift, ſo muß man ſich ein eigenes jus publicum nach ſeinem Wohlgefallen gemodelt haben, wenn man ſagen will, Hannover ſey keine teutſche Reichsparzelle. —

Preußens Geſtändniß aber betreffend, daß es durch den paniſchen Schrecken, den ihm Frankreich einjagte, zu ſeinen Abtretungen und zur Beſetzung Hannovers beſtimmt worden ſey, ſo iſt „ein ſolches Geſtändniß ei„ner großen Macht unwürdig. Ganz Europa weiß, daß es vor der „Schlacht von Auſterlitz von Preußen abgehangen haben würde, Europa „die verlohrne Ruhe wieder zu verſchaffen, wenn es die Maasregeln er„griffen hätte, die ſowohl das wahre Intereſſe, als die beleidigte Ehre ſei„ner Monarchie erforderten. Nachdem es dieſe Gelegenheit ungenützt ge„laſſen hat, hört Preuſſens Betragen auf, Entſchuldigung zu verdienen;

„und ſelbſt nach den Begebenheiten des 2ten Decembers geboth es nicht ei„ner Armee von 250tauſend Kriegern, die ſich noch ihrer Siege unter „Friedrich dem Großen erinnern, die in der beſten Stimmung, und von der „ganzen Rußiſchen Macht unterſtützt waren, wovon ſich noch zwey Korps „unter den Befehlen des Königs von Preußen befanden? Preußen hätte „ſich vielleicht dennoch einiger Gefahr ausſetzen können; allein es war in „dem Falle, wo man alles wagen muß, um Nationalehre zu retten. Der „Fürſt, der bey dieſer Wahl anſteht, zerſtört das Prinzip, das einer mili„täriſchen Monarchie zur Grundlage dienen ſollte, und Preußen muß ſchon „jetzt anfangen, das Opfer ſeiner Unabhängigkeit zu fühlen.“

Dieß letztere iſt auch wirklich das einzige Opfer, das Preuſſen gemacht hat; und wenn dieſer Hof in der Epoche, wo er die um ſich greifendſten Vergrößerungsabſichten äuſſert, und vollführt, von Aufopferungen ſpricht, ſo kann man darunter bloß die ſeiner Unabhängigkeit und ſeiner Pflichten gegen ſeine älteſten Unterthanen, gegen die Wiege des preußiſchen Hauſes verſtehen; denn welche andere Opfer hat der Berlinerhof gebracht? in dem Augenblicke der Abtrettung der betreffenden Provinzen bedung ſich derſelbe ſchon den Beſitz Hannovers dafür aus: kann man dieß ein Opfer nennen? Uiberdieß ſpricht das Berliner Kabinet von Aufopferungen zum Beſten Teutſchlands! — Man weiß allgemein, was Preußen für das Wohl des teutſchen Reichs hätte thun können, allein! die neuerliche hat die ältere Erfahrung beſtätigt, daß dieſe Macht wohl ſchön ſpreche, aber anders handle: hätte Preuſſen diejenigen Maaßregeln, welche allein zum Wohl des teutſchen Vaterlandes gereichen konnten, ergriffen, und deswegen ſich in Schaden und Nachtheil verſetzt, ſo wäre es billig, daß das Reich ihm eine Entſchädigung gewährte: allein, da Es bewieſen hat, daß man von dem Hofe, der Teutſchland ſchon ſo oft geſchmälert und in Schaden gebracht, der zuerſt das unſelige Säkulariſationsprojekt in ſeiner großen Ausdehnung auf

die Bahn gebracht, das Reich in der drückendſten Verlegenheit verlaſſen, einen Separatfrieden geſchloßen, und in einer beſonderen Konvention ſich von Frankreich die für Teutſchland nachtheiligſten Verſprechungen garantiren laſſen hat, daß man, ſage ich, von ſolch' einem Hofe nie eine Verbeſſerung der Politik erwarten dürfe; da ferner ſeine vorgeblichen Aufopferungen in keine Weiſe das Wohl Teutſchlands befördern, ſondern vielmehr der Berlinerhof ſchon allein durch ſeine ungerechte Anſichreiſſung Hannovers demſelben den größten Nachtheil verurſacht, ſo ſehe ich nicht ein, wie derſelbe von Teutſchland fordern könne, ihn zu entſchädigen! — Es iſt wahr, Preußen verlohr durch die Abtrettung von Cleve das darauf haftende Mitdirektorium des Kreiſes, es iſt wahr, es verlohr die wichtige Feſtung Weſel, es iſt wahr, es opferte ſeine älteſten Unterthanen, die vergebens um Schutz flehten, auf, es iſt wahr, Preuſſen kam um das auf Anſpach alternative haftende Mitdirektorium des fränkiſchen Kreiſes, es iſt ferner wahr, Es verlohr nicht nur den größten Theil ſeines politiſchen Einflußes im ſüdlichen Teutſchland, ſondern auch alles, ehedem genoſſene, Vertrauen der mindermächtigen Stände, die ſich häufig an dieſen Hof anſchloſſen, nun aber ſehen, daß man ſich auf ſeine Verſprechungen nicht verlaſſen dürfe, weil er, wenn auch die Kraft, doch nicht den Muth und den Willen beſitzt, ſie zu ſchützen; es iſt endlich wahr, Preußen mußte die Maske, mit der es ſo oft und ſo lange ſeine Operationen zu verhüllen ſuchte, nunmehr öffentlich und auf eine nicht ehrenvolle Art ablegen: aber giebt ihm das ein Recht, zu behaupten, daß es zum Beſten Teutſchlands Aufopferungen gemacht habe, und nun ſich an dem Miteigenthume eines Mitſtandes für den Verluſt, den ihm ſeine zweydeutige, ſtets ſchwankende, und immer auf Vergrößerungen lauernde Politik zuzog, ſchadlos zu halten? — Alle dieſe Opfer ſind und bleiben dem Kurfürſten von Hannover vollkommen fremd, Er braucht nicht, ſich zum Schlachtopfer auserſehen zu laſſen. Vielmehr hat er das

Recht, Schadloshaltung von einer Macht zu fordern, die ſo freventlich ſo viele Gefahren über ihn gebracht, und ihm Vernichtung drohet.

Und welcher Staatskundige, der Teutſchlands Staatsintereſſe durchblickt hat, kann anders als behaupten, daß alle angeblichen Aufopferungen Preuſſens dem teutſchen Reiche und der Reichsverfaſſung zum offenbaren Nachtheil gereiche? — — — Das Berliner Kabinet hat Teutſchlands Stände ſo lange und ſo oft mit ſeiner Sorgfalt für Teutſchlands Beſtes amüſirt, und möchte ſie noch länger mit falſchen Vorſtellungen körnen, (daher ſeine neuliche Aufforderung der Stände, ſich den Unterdrückungen der mindermächtigen Stände zu widerſetzen, und feſt an das Reichsoberhaupt anzuſchließen) aber die goldene Zeit des Amüſirens iſt für Preuſſen vorüber: — Die Reichsſtände müßten mit zauberartiger Blindheit geſchlagen ſeyn, wenn ſie nicht das Spiel, das Preuſſen mit ihnen trieb, erkennten, und daſſelbe mit ſich wiederholen ließen; wenn ſie ſich nun noch nicht überzeugt hätten; daß es eben ſo gefährlich iſt, Preuſſen zum Freund als zum Feind zu haben! Wer die geheime Machinationen der Berliner Politik kennt, der wird ſich hüten, — und nach den jetzigen Vorgängen iſt es doch leicht, dieſe Machinationen zu ergründen. Doch einiges zur Probe von dieſen Machinationen.

Ao 1801 befand ſich Hannover unter dem Schutze der Neutralität des nördlichen Teutſchlands und der Demarkationsarmeen. Bonaparte und Paul I. ſchenkten Hannover an Preußen, und dieſe Macht zerriß ſelbſt die Bande, die es zum Schutze ſeiner Staaten und des Nordens geknüpft hatte, und nahm das geſchützte Land weg. Freilich kamen die Franzoſen nach den Londner Präliminarien und bathen die Preußen, das Land zu verlaſſen, und ſie thaten es. Die Preußen ſprachen immer davon, den Norden zu ſchützen. Die Franzoſen kamen 1803 in Hannover, nun war nicht mehr die Rede von Ruhe des Nordens, und von preußiſchem Schutze; Preußen fand einen günſtigen Moment 1806, ſeine Allianz zu verkaufen; und nun ſpricht es wider von der

Ruhe des Nordens und Hannovers, was es 1803 weder beſchützen, noch zur Erhaltung der Ruhe im Norden beſetzen konnte! —

§. 4.

Wenn auch in unſern Zeiten, zum ewigen Schimpfe des aufgeklärten neunzehnten Jahrhunderts die Politik zu dem Grade der Herabwürdigung, daß ſie nur zu erwerben ſucht, nicht aber auf die Art des Erwerbs zurückblickt, herabgeſunken iſt, ſo iſt es doch immerhin eine intereſſante Frage: welches iſt das Verhältniß des preußiſchen Benehmens zur Moral? Dieſe Frage iſt wichtig, denn die Politik iſt verächtlich, welche nicht in ſchweſterlicher Harmonie mit der Moral ſteht; Moral und Staatskunſt im Verbande ſind die Prinzipien, auf denen die Organiſation und die Erhaltung unſrer ganzen geſellſchaftlichen Verfaſſung ruht! — Das Reine, das Edle der Handlungen iſt Ausfluß der Moral — ihre innige Verwebung mit der Staatskunſt erzeugt die Zweckmäßigkeit — die Geradheit der Handlungen.

Wehe dem Staate, der die beiden Schweſtern trennt, und die Moral in's Exil ſchickt; möge er Thaten — groß in den Augen des hohen und niedern Pöbels — ausführen, mögen die Zeitgenoſſen ſtaunend um den Wundermann herumſtehen; — ſein Lorbeerkranz wird, wenn nicht Moral ihre Blumen darein geflochten hat, in der Nachwelt welken, und dieſe wird dem Andenken des jetzt Angebeteten fluchen! —

Wo Moral nicht iſt, da iſt auch keine Staatskunſt — es iſt nur Afterpolitik, nur Kabinetsoperation: oder fragen wir mit einem der tiefdenkendſten und humanſten Politiker, *) „verdient der wohl den Namen eines

*) Verhältniſſe zwiſchen Moral und Staatskunſt, betrachtet von Karl von Dalberg (Kurfürſt Reichserzkanzler). Erfurt 1786. bey J. A. Keyſer.

„Staatsmannes, für den Treu und Glauben leere Worte ſind? — Der „Bündniſſe bricht, wenn der Augenblick iſt, ſeinem Staate zu nutzen? Der „Schwachheiten anderer ausſpähet, und zu Werkzeugen gebraucht? Der Ge„fühle ſcheinheuchelt, und ihrer im Inneren lachet? Für den Menſchenblut „und Verheerungen erlaubte Dinge ſind, wenn er Abſichten erreicht? Der „Neid und Verwirrung bedächtlich erregt; ewig in Ziffern ſchreibt, in Un„terhandlungen trügt, und ſich dünkt, ein Meiſterwerk gemacht zu haben, „wenn er alles überliſtet hat?“

Man kann unmöglich den einen großen Staatsmann nennen, deſſen Politick man verabſcheuen muß! denn „ſoll man in dem Staatsmanne eh„ren, was man in dem Privatmanne verabſcheut?“*) Es iſt ganz gewiß, „daß argliſtige Staatskunſt keine Staatskunſt iſt; ſie arbeitet dem dauer„haften Wohle des Staates entgegen.“**)

Wenn man das Benehmen des Berliner Kabinets nach den Grundſätzen der Moral betrachtet, ſo kömmt man auf abſchreckende Reſultate!

Vier Kategorien ſtellt uns der große Politiker***) aus deſſen Werke wir einige Stellen entlehnten, dar, nach welchen man die Uebereinſtimmung der Staatskunſt mit der Moral betrachten muß: — es ſey uns erlaubt, nur im Allgemeinen das preußiſche Benehmen darunter zu ſtellen, und ohne beſondere Eintheilung den politiſch-moraliſchen Geſichtspunkt dieſer preußiſchen Staatskonduite zu beſtimmen. Der Berliner-Hof heuchelte konſtitutionelle Geſinnungen und Freundſchaft gegen Großbritannien: er forderte das Hannöverſche Miniſterium nach dem Abzuge der Franzoſen auf, ſeine

*) Verhältniſſe, S. 4.
**) Verhältniſſe, S. 7.
***) Ebend. S. 6.

ſeine Funktionen im Namen Sr. Brittiſchen Majeſtät wieder zu verrichten, und die zerſtreuten Truppen wieder zu ſammeln, erkannte alſo dadurch die Rechtmäßigkeit der Hannöverſchen Regierung, und den Ungrund des Franzöſiſchen Eroberungsrechts auf Hannover; nahm aber gleichwohl dieſes Kurthum nach der Hand in Civilbeſitz, und erklärte, daß es ihm Frankreich, dem es vermöge des Eroberungsrechtes zuſtehe, abgetretten habe.

Der Graf Haugwitz hatte nachher am 15ten Dec. v. J. mit dem Franzöſiſchen General Duroc den geheimen Traktat, deſſen Wirkungen man nun ſpürt, abgeſchloſſen, und doch ſtellte ſich noch immer der Berlinerhof, als wenn er noch nichts von der Beendigung der Unterhandlungen wüßte, und ſchlug noch am 22ten Dec. dem Großbritanniſchen Bothſchafter gemeinſchaftlich zu ergreifende Maaßregeln wegen Stellung der vereinigten Armeen in Niederſachſen vor.

Preußen kündigte allererſt eine blos proviſoriſche Beſitznahme und Adminiſtration des Kurthums bis zum allgemeinen Frieden an, rühmte noch in der am 25ten Jan. an den preußiſchen Geſandten Baron von Jakobi-Klöſt gerichteten Depeſche, die vom König von Preußen eigenhändig unterſchrieben war, ſeine freundſchaftliche Geſinnungen und ſeinen eifrigen Wunſch Sr. Brittiſchen Majeſtät in dieſer, ſo wie in jeder andern Rückſicht alle Proben von Conſideration, Gefälligkeit und Freundſchaft zu geben; und doch entblödete es ſich nicht, die geheiligſten Eigenthumsrechte des Königs von Großbritannien mit Füßen zu tretten, und ſich auf die völkerrechtswidrigſte Art das Kurthum Hannover anzumaßen.

Das Berliner Kabinet hat hier die Moral ganz auſſer Augen geſetzt, es hat ganz die Rolle eines Staatsmannes angenommen, der nur die gute Gelegenheit benutzt, ſeinem Staate einige ſcheinbare Vortheile zu verſchaffen, um die Mittel aber, deren er ſich dazu bedienet, ganz unbekümmert

iſt. Das Preuſſiſche Betragen in Betreff Hannovers iſt ein Gewebe von hinterliſtigen, und eines Staates unwürdigen Handlungen!

Wenn man im Privatleben einen Zweyzüngler ſcheut, ſo iſt wahrlich nicht abzuſehen, warum man nicht mit gleichem Hohn ein Staatskabinet behandeln ſoll, deſſen Handlungen Mangel an Muth und wahrer Seelengröße verrathen — ein Mangel der gewöhnlich Duplicität erzeugt. Während das Berlinerkabinetganz auf Seite Frankreichs war, und mit dieſem Projekte und Pläne ſchmiedete, deren Ehre der Erfindung gewiß ihm gebührt; während es alſo bey dieſem ſeinen Vortheil auf die unedelſte Weiſe zu beſorgen ſuchte, negozirte und heuchelte es zu gleicher Zeit mit den anderen Mächten, und ſuchte dieſe zu bethören.

Das Berliner Kabinet hat ſeine ganze politiſche Reputation aufgeopfert, um das Eigenthum einer mit ihm in freundſchäftlichen Verhältniſſen ſtehenden Macht mit einſeitiger Einwilligung Frankreichs an ſich reiſſen zu dürfen.

Ein Staat, der ſoweit alle Sätze der Moral vergißt, die Staatskunſt ganz davon trennt, und nur zu einer Vergröſſerungsmaſchine macht, ein Hof, der ſeiner älteſten Unterthanen Bitte um Schutz nicht hört, und die Wiege ſeines Hauſes aufopfert, um etwas Gewinn zu machen, der entwürdigt ſich und das Anſehn ſeiner Krone — und bringt ſich muthwillig um allen Kredit in der ziviliſirten Welt.

§. 5.

Preuſſen hat durch ſein Betragen gegen den ganzen Völkerbund Europa's auffallend gefehlt; denn nicht zu erwähnen, daß es durch daſſelbe allen Völkern Europa's ein exorbitantes Beyſpiel von Völkerrechtsverletzung gegeben hat, ſo hat es durch ſein Benehmen in Frankreich gleichſam das

Recht anerkannt, Fürſten zu entſetzen, und deren Eigenthum an Andre zu vergeben, was doch offenbar auf die Ruhe und Sicherheit von ganz Europa einen bedeutenden Einfluß haben kann. Eben dadurch hat es ſich und ganz Teutſchland von Frankreich abhängig gemacht, und ſeine und ſeiner aſſoziirten Fürſten Selbſtſtändigkeit dergeſtalt aufgeopfert, daß es dadurch das Gleichgewicht Europa's auf die auffallendſte Art faſt zerſtört hat.

Gleichwohl iſt dieſes Gleichgewicht von Europa ſo einflußreich, daß Friedrich der II. davon ſo urtheilte *). „Europens Ruhe gründet ſich „vorzüglich auf die Aufrechthaltung jenes weislich eingeführten Gleichge„wichts, wodurch die überwiegende Macht einer Monarchie in der verei„nigten Kraft einiger andern Fürſten ein Gegengewicht findet; ſollte dieſes „Gleichgewicht einſt verlohren gehen, ſo müßte man eine allgemeine Revo„lution befürchten.“

Man ſieht aus dem Urtheile dieſes ſcharfſichtigen Politikers, daß es nichts Geringes iſt, zur Untergrabung dieſes ſo höchſt wichtigen Gleichgewichts ſein Schärflein beygetragen zu haben, und Friedrich II. wird es nie gedacht haben, daß ſein eigener Enkel die Lehren ſeines großen Ahnherrn vergeſſen, und zur Vertilgung desjenigen beyhelfen werde, was Er ſo warm und beſtändig vertheidigte. Preußen iſt nicht mehr der freye — unabhängige Staat, der eine ſo mächtige und ausgezeichnete Monarchie ſeyn könnte: ſeine politiſche Freyheit iſt um Hannover verkauft worden, und mit dem Augenblicke in ein Nichts verſchwunden, wo Preuſſen nicht diejenigen Maaßregeln ergriff, die eines freyen und großen Staates würdig ſind!

Preuſſen hat aber mit ſich viele andere teutſche Fürſten in die politiſche Sklaverey mit hineingezogen, und eben dadurch, daß Es einen ſo gro-

*) In den bey ſeinen Lebzeiten noch gedruckten Werken. Theil II. S. 161.

ſen Theil Teutſchlands, und, durch ſich ſelbſt, einen bedeutenden Theil Europa's der Unabhängigkeit beraubte, half es vorzüglich, das Gleichgewicht Europa's auf die gewaltthätigſte Art zu ſtören!

§. 6.

In welche Verhältniſſe hat ſich Preuſſen durch ſein Benehmen mit Rußland geſetzt?

Dieß iſt eine eben ſo wichtige, als intereſſante Frage, die wir ſoviel als möglich zu löſen ſuchen wollen.

Nach allen politiſchen Combinationen iſt das neue Verhältniß, welches die Beſetzung Hannovers zwiſchen den Höfen zu Petersburg und Berlin begründete, nicht das Beſte! — Wenn auch der Herzog von Braunſchweig in Petersburg wegen einem Beytritte dieſes Hofes zu einem allgemeinen Frieden, und wahrſcheinlich wegen der Einwilligung deſſelben in die proviſoriſch-Preußiſche Beſetzung Hannovers negozirte, ſo bürgt doch Kaiſers Alexanders erhabener und ſtandhafter Karakter dafür, daß er in keine Maaßregel einwilligen werde, welche ſein großer Geiſt nicht billigt. Er wird als Freund und Alliirter Sr. Königlich-Brittiſchen Majeſtät eben die nämliche unwankbare Feſtigkeit äußern, die ſeinen Karakter ſo ſehr auszeichnet; Er wird als Freund des Rechts, und Feind der Uſurpation, und als Verfechter des Europäiſchen Gleichgewichts, deſſen Vertheidigung Er, laut Seinen Erklärungen bey Gelegenheit des jüngſten Bruchs mit Frankreich, feyerlich und vor den Augen der Welt, übernahm, keine ungerechte Vergrößerung mit gleichgültigen Augen anſehen, und als Garant der teutſchen Reichsverfaſſung, für deren Integrität Er ſich mit eben ſo warmem Eifer, wie ſeine unſterbliche Großmutter, intereſſirt, durch ſeine Einwilligung dieſe Uſurpation nicht anerkennen; ſondern es läßt ſich

vielmehr von ſeinem erhabenen Karakter erwarten, daß er Seine Macht enge mit jener Englands vereinigen werde, um dieſen Völkerrechtsfrevel zu wehren! — Preuſſiſch-Polen wird Rußlands andringende, tapfere Schaaren nicht abhalten können.

§. 7.

Schweden in den nämlichen Verhältniſſen mit Rußland, Freund und Alliirter Sr. Königlich Brittiſchen Majeſtät, ſtandhafter Verfechter des Gleichgewichts in Europa, und Garant der teutſchen Reichverfaſſung, hat durch ſeine mit unwandelbarem Eifer fortgeſetzte, und nur durch Preuſſiſche Uibermacht aufgehobene Beſetzthaltung des Lauenburgiſchen öffentlich gleichſam eine spezielle Garantie für Hannover übernommen, und wird ſich enge an Großbrittanien anſchließen, um im Angeſichte der civiliſirten Welt dasjenige auszuführen, was dieſer Hof ſeit langer Zeit, mit ſcharfſichtiger Divination in die Zukunft, dem teutſchen Reiche zu thun, vergeblich gerathen hat!

Der König von Schweden, nach dem Abzuge der Franzoſen aus Hannover, im Begriffe, mit einer Schwediſch-Ruſſiſchen Armee die teutſchen Staaten Sr. Königlich-Brittiſchen Majeſtät zu beſetzen, hatte kaum die Nachricht von dem Anzuge eines Preuſſiſchen Corps empfangen, als Er ſich beeilte, die Geſinnungen des Berliner Kabinets zu erforſchen, und zu ſehen, ob ſie mit den Seinigen, die darauf ausgiengen, das Land dem rechtmäſigen Beſitzer zurückzuſtellen, übereinſtimmten.

Das Berliner Kabinet umgieng alle näheren Erklärungen, und der König, der auſſer dieſer Verſchloſſenheit noch Gründe genug fand, Mißtrauen in Preuſſens Redlichkeit zu ſetzen, erklärte öffentlich, daß das Herzogthum Lauenburg unter dem beſonderen Schutze der Schwediſchen Truppen

ſtehe, und daß Er keine, ohne Einwilligung des rechtmäßigen Beſitzers, einſeitig zwiſchen Frankreich und Preuſſen verabredete, Maaßregel als gültig anerkennen werde.

Nichtsdeſtoweniger eignete ſich Preußen nach der Hand das ganze Land anmaßlich zu, und machte Miene, auch das Lauenburgiſche zu beſetzen. Se. Königl. Schwediſche Majeſtät erklärten indeß bey Ihrer Abreiſe von Ratzeburg, daß ſie in dieſem Herzogthum ein Korps Schweden zurückgelaſſen hätten, und daß Sie jeden Angriff dieſer Truppen, oder der Unabhängigkeit des Landes als einen feindlichen Angriff Ihrer eigenen Lande anſehen würden.

Allein! trotz allem dieſen drang am 23. April ein Preußiſches Korps daſelbſt ein, und die Schwediſchen Truppen mußten, ungeachtet ihrer tapfern Gegenwehr, der weit überlegenen Uebermacht weichen.*)

Wer kann, wenn man alle dieſe Vorgänge erwägt, wohl zweifeln, daß Se. Schwediſche Majeſtät alle Ihre Kräfte aufbieten werden, um dieſe offenbare Beleidigung — dieſen feindlichen Angriff zu rächen? —

Bey allem dieſem iſt aber nichts unerträglicher, als die Preußiſche Anmaßung, die ſich ſogar ſchon über die Denkkraft des Publikums ausbreiten, und dieſes überreden möchte, daß Preußens Betragen gegen Schweden gar nicht feindlich war, ſondern daß der Anfang der Feindſeligkeiten auf Schwediſcher Seite gemacht wurde!

*) Ausführlichere Aufſchlüße giebt die im Namen des Königs von Schweden vom Großmarſchall, Grafen von Ferſen unterm 27. April gemachte Erklärung, die der Königlich Schwediſche Envoyé extraordinaire und bevollmächtigte Miniſter, Herr von Bildt, mittelſt Note den fürtreflichen Reichstagsgeſandſchaften zu Regensburg unterm 12. May 1806 mittheilten.

Möge das Berlinerkabinet ſeine Dominationsſucht auf Länder und Herrſchaften ausdehnen; nie aber wird es die Vernunft der Zeitgenoßen, und der noch ſtrenger richtenden Nachwelt gefangen nehmen, und nach ſeinem Gefallen leiten können!

Die Schwediſchen Krieger, gering an der Zahl, angegriffen von einer weit überlegeneren Anzahl Preußiſcher Truppen, haben dieſen dennoch durch ihr herzhaftes Betragen genug bewieſen, daß ſie dem Feinde unerſchrocken ins Angeſicht blicken, und zwar der Uebermacht weichen, aber nicht vor ihr erbeben!

Preußens Handel wird den Bruch mit Schweden empfindlich fühlen; bereits iſt auf die in Schwediſchen Häfen befindlichen Schiffe ein Embargo gelegt; bereits hat Schweden mehrere Preußiſche Häfen in Blokadeſtand erklärt; und die Preußiſchen Oſtſeeſtädte haben vor Schwediſchem Bombardement zu zittern!

§. 8.

Während Preußen ſich in dem übelſten Lichte dargeſtellt, und die Indignation von ganz Europa auf ſich geladen hat, kann der unpartheiiſche Beobachter nicht anders, als Großbritanniens Betragen achten und gerecht finden!

Großbritanmien iſt es ſeiner Würde, ſeinem Anſehen ſchuldig, Preußen zu belehren, daß dieſes es nicht mit einem ſchwachen Stande ſondern mit einem ihm überlegenen und furchtbaren Gegner, nicht mit einem kleingeiſtigen Monarchen und ſchwachen Miniſterium, mit dem man ſpielen, und nach Gefallen ſchalten und walten kann, ſondern mit einem ſtandhaften Regenten, der ſeine Unterthanen liebt, und nicht wie Sachen verkauft und vertauſcht, und mit einem ſoliden und erleuchteten Miniſterium zu thun habe!

Englands kriegeriſche Maaßregeln gegen Preußen, tragen theils den Karakter von Repreſſalien, theils den, eines Defenſivkriegs an ſich; dieſer letztere aber iſt gerecht, denn es fehlt keines der oben angeführten Requiſiten eines gerechten Kriegs: Se. Königl. Brittiſche Majeſtät ſind lädirt — lädirt an ihren wohlerworbenſten Rechten — lädirt auf die völkerrechtswidrigſte Art! — Preuſſen war der angreifende Theil, ohne die geringſte rechtliche Urſache zu haben, und entriß dem König der Britten ein allerhöchſt Ihm vermöge der heiligſten Rechte zuſtehendes Land, bewohnt von biedern treuen Unterthanen, die Gut und Blut für ihren Fürſten zu opfern bereit ſind, die ſo lange ſchon unter dem Drucke fremder Truppen ſeufzten, und doch noch nie einen unredlichen Gedanken gegen ihren Landesherrn hegten, ſondern allen Völkern Europa's ein rührendes Beyſpiel von unerſchütterlicher Volkstreue und Anhänglichkeit an ihren Fürſten gaben!

Möge das Berlinerkabinet immerhin von dem Unglücke dieſes Landes ſprechen, und ſeine Beſetzung dadurch zu beſchönigen ſuchen, daß es das Publikum glauben machen möchte, ſeine Beſetzung hätte dem Lande die lang entbehrte Ruhe wieder verſchaft, — der biedern Hannoveraner Treue wird dennoch nie wanken, und durch ihr Betragen werden ſie der Welt beweiſen, wie tief ſie von der Ueberzeugung durchdrungen ſind, daß man den Verluſt von Hab und Gut und von Millionen durch Fleiß und Induſtrie, nie aber den Verluſt einer guten, weiſen Regierung auf irgend eine Art erſetzen könne! Dieſer Verluſt iſt unwiederbringlich — unverſchmerzlich! — dieß fühlen Hannovers brave Bewohner, und dieß ſtählt ihren Muth in dieſen unglücklichen und bedrängten Zeiten! — dieß läßt ſie in allen Truppen, die ihrem Fürſten fremd ſind, mithin auch in den Preuſſen, auch nur fremde Truppen erblicken.

Sr. Königlich Brittiſchen Majeſtät wackere teutſche Unterthanen ſind es würdig, durch die engen Bande eines gemeinſchaftlichen Regenten mit

der

der Brittiſchen Nation vereinigt zu ſeyn, deren erhabner Karakter, deren Treue und Anhänglichkeit in der Völkergeſchichte lebt und ewig leben wird. Dieſe Nation baut durch ihr Betragen ihrem Karakter ein unvergängliches Monument, und die engliſchen Kaufleute, denen man ſeines eignen Vortheils wegen, in Preußen gleich anfangs Cuxhaven offen gelaſſen hatte, und nach der Hand andere preußiſche Häfen öffnete, wieſen mit edlem Stolze, und zum Beweiſe, daß der brittiſche Kaufmann nicht ſo kleinlich — ſpekulativ wie der Preuße ſey, ſondern nach Grundſätzen, und nach den Ausſprüchen der Ehre handle, dieſe Anträge ab.

Wie die Stimmung in England ſey, welche tiefe Verachtung man gegen die Berliner-Politik fühle, läßt ſich am ſchönſten aus der Rede des Miniſters Herrn Fox abnehmen, welche derſelbe im Unterhauſe hielt:

„Ich bin überzeugt, ſpricht er, daß die Motion, welche ich dem Hauſe „vorzulegen die Ehre haben werde, die Einſtimmung aller Mitglieder er„halten wird. Der erſte Punkt, worauf ich die Aufmerkſamkeit des „Hauſes gerichtet wünſche, iſt die Mäßigung und die Sorgfalt Sr. „Majeſtät für das Wohl Ihrer Unterthanen in dieſem Lande, indem „Sie ſich ſo lange enthielten, derſelben Beyſtand gegen den Anfall „Ihrer Kurfürſtlichen Staaten zu verlangen, bis das Mittel einer „freundſchaftlichen Unterhandlung wäre verſucht worden. Durch den „größten Unwillen, welchen Seine Majeſtät bewieſen, dieſes Land in „die Angelegenheiten Hannovers hinein zu ziehen, haben Sie Sich nach „meiner Ueberzeugung den bereitwilligſten Beyfall ſogar derjenigen er„worben, welche glauben, daß das Intereſſe von Hannover und Eng„land nichts gemein habe; eine Meynung, die ich für meine Perſon „niemals kann gelten laſſen. Ich hoffe, daß jedes Mitglied des Hau„ſes, und alle, welche ihre Aufmerkſamkeit auf politiſche Angelegenhei„ten zu richten pflegen, die dringende Nothwendigkeit zu Ergreiffung

„der kräftigſten Maasregeln fühlen werden, um gekrönten Häuptern „und unabhängigen Staaten die ihnen gebührende Ehre zu ſichern. In „Hinſicht auf Preuſſens Verfahren, welches der Gegenſtand d r könig„lichen Bothſchaft iſt, muß ich bekennen, daß ich nicht geneigt bin, es „dem Monarchen jenes Landes zuzuſchreiben, deſſen weiſer und tugend„hafter Karakter ſo ſehr gerühmt wird, ſondern daß ich es lieber den „gefährlichen Rathſchlägen ſeines Miniſters beymeſſen wollte. Wenn „ich daher von Ihm ſpreche, ſo mögte ich mich — als von ſeinem „Kabinet redend — verſtanden wiſſen.

„Seine Majeſtät haben mir befohlen, nur Preuſſens Verfahren auf„zuklären, nur einige Papiere dem Hauſe vorzulegen, blos ſo viel, als „hinreichend ſind, um dem Hauſe einen richtigen Begriff von der Na„tur der Sache zu geben, welche Se. Majeſtät zu den gethanen Schrit„ten bewogen hat. Wäre es Seiner Majeſtät darum zu thun gewe„ſen, die Umſtände dieſes Vorfalls zu vergrößern, und mit den grell„ſten Farben das beleidigende Verfahren des Berliner-Kabinets zu „mahlen, ſo würden Sie verſchiedene andere Papiere zu dieſem End„zweck haben vorlegen laſſen. Ich finde für nöthig, der Politik des „preuſſiſchen Hofes auf einige Zeit zurück nachzuſpühren; derjenigen „Politik, welche ganz ohne allem Anlaß, mit einer — in der ganzen „ziviliſirten Geſellſchaft unerhörten Beſchimpfung endigte. Ich fühle „mich berechtigt, zu wiederholen, daß das Betragen Preuſſens kein „Beiſpiel in den böſeſten Pratiquen der böſeſten Kabinete, in den bö„ſeſten Regierungen Europens, weder in der gegenwärtigen, noch in „der vergangenen Zeit hat. Der Leitfaden des Benehmens, welches „Preuſſen zu ergreifen für gut fand, entſprang aus einer Uebereinkunft „zwiſchen Frankreich und Preuſſen zu Wien den 15 December. Das „Berliner Kabinet begann dieſe Unterhandlung auf ſicherem Grunde. „Es hatte in ſeinen Händen beträchtliche Macht von Einfluß — eine „Macht, welche nicht blos aus ihm ſelbſt, ſondern auch aus andern

„Staaten entſprang. Bey einer ſolchen Unterhandlung konnte man „die Unterhändler als Feldherren betrachten, welche einen ſichern Rück„zug haben, und auch aus andern Rückſichten in einer ſolchen Lage ſich „befinden, worin ſie mit gutem Erfolg unterhandeln können. Die „Vortheile, welche der König von Preußen bey dieſer Unterhandlung „hatte, waren beträchtlich. Seine eigene Armee; ſeine ausgebreitete „Macht; die Reputation ſeines Charakters. Auſſerdem hatte er noch „unter ſeinem Befehl die rußiſchen Truppen, welche Ihm der Kaiſer „von Rußland, als er Teutſchland verließ, zu ſeiner Diſpoſition über„gab; auch waren Ihm von England freygebige Anerbiethungen von „Subſidien gemacht worden. Mit dieſen Mitteln einer günſtigen Ne„goziation in den Händen; mit der Macht, die Negoziationen zum Vor„theil Europens zu leiten, ausgerüſtet, was that der König von Preuſ„ſen? Sein erſter Schritt war, ſich von Rußland loszumachen. Er „willigte ein, ſeine Provinzen an Frankreich zu überlaſſen, und forderte „dann von dieſer Macht ein Aequivalent dafür.

„Eine Schwierigkeit erhob ſich jedoch nachher über dieſen Gegenſtand; „und ich glaube ſehr gerne, daß ſie aus den gerechten Gewiſſensbißen „des Königs von Preuſſen, und aus dem Geſichtspunkt entſtand, aus „welchem Er ſeine gethanen Schritte beurtheilte. Der Weg, den die„ſer Monarch einſchlug, da Ihn ſeine Skrupel beunruhigten, iſt in der „That ſowohl ſeines eigenen Charakters, als der Sicherheit Europens „wegen, ſehr zu bedauern. Ehrenvoll wäre es geweſen, wenn Er da„mals zu Frankreich geſagt hätte: Ich kann Hannover nicht in Beſitz „nehmen, ohne Einwilligung von Grosbrittanien; ich kann Hannover „nicht in Beſitz nehmen, ohne die Macht in Händen zu haben, ſolches „nach den Einrichtungen, die bey einem allgemeinen Frieden getroffen „werden mögten, zurückgeben zu können; aber ich kann auch nicht Bay„reuth und Anſpach abtretten, bis man Großbrittaniens Einwilligung „zur Beſetzung Hannovers erhalten wird. Glaubte der König von

„Preuſſen, daß ihm Frankreich dieſe Einwilligung verſchaffen würde?
„Nein; die Urſache war, weil Er ſich, nachdem Er in die Abtretung
„von Bayreuth und Anſpach an Frankreich eingewilligt hatte, doch nicht
„für ſicher genug hielt, bis Er ſeines Aequivalents gewiß wäre. Frank-
„reich brachte bald die Sache ins Reine. Es nahm jene Provinzen
„weg, und nach meiner Meynung war es nach der Lage der Umſtände
„dazu berechtigt. Dann — ſagt der König von Preuſſen — war ich zu
„den Schritten gezwungen, die ich nachher that. Welches waren dann
„jene Schritte? Fochte er männlich für Bayreuth und Anſpach? Nein;
„alles, was er that, war, daß Er ein Land in Beſitz nahm, welches ei-
„ner dritten Macht gehörte, mit welcher Er durch jedes Band, das ei-
„nen Staat an den andern bindet, vereinigt war. Ich wünſche mich
„beſonders bey dieſem Theil der Begebenheit aufzuhalten, und die Auf-
„merkſamkeit des Hauſes vorzüglich darauf hinzurichten, weil ich über-
„zeugt bin, daß unter allen unglücklichen Ereigniſſen, und unter allen
„Hintanſetzungen von Grundſätzen, welche franzöſiſche Macht und fran-
„zöſiſcher Einfluß in Europa hervorgebracht haben, dieß der einzige in ſei-
„ner Art iſt. Spanien wurde genöthigt, Frankreich eine Summe Geldes
„zu geben; auch Holland wurde in Kontribution geſetzt; aber Spanien
„und alle die andern Nationen, welche ſo unglücklicherweiſe zu ver-
„ſchiedenen Zeiten durch Schrecken gezwungen wurden, ſich zu den
„franzöſiſchen Forderungen zu bequemen, waren zufrieden mit der De-
„müthigung, jener Macht Aufopferungen zu machen, wozu ſie leider Ur-
„ſache hatten, ohne ſich jedoch durch Verübung von Räubereyen und
„Plünderungen zu erniedrigen. Das Benehmen Preußens war eine Mi-
„ſchung von Unklugheit und Thorheit. Man kann unmöglich ohne
„Unwillen daran denken, wie Preußen beym erſten Andringen durch
„Schrecken beſtimmt wurde, Provinzen aufzuopfern, welche auf dem
„feſten Lande die Wiege des Brandenburgiſchen Hauſes genannt wer-
„den, (Provinzen, mit welchen es ſowohl aus Pflicht, als aus Vor-
„theil aufs engſte verbunden ſeyn ſollte,) und daß der Berliner Hof,

„um ſeine erlittene Demüthigung zu vermindern, Länder anderer Für„ſten gewaltſam hinweg nahm. Weit entfernt, die Demüthigung „Preußens zu vermindern, hat nach meiner Meynung ſolch ein Ver„fahren ſie hundertfach vermehrt. Mit andern Worten, es war eine „Verfahrungsart, welche alles in ſich vereinigte, was an der Sclaverey „verächtlich, und am Raube gehäßig iſt.

„Das Berliner Kabinet nahm ſich hinlängliche Zeit den Weg zu „überlegen, welchen es einſchlagen ſollte, und der niedrigen Verſuchung, „welche ſich ihm darbot, zu widerſtehen. Unter den Papieren auf dem „Tiſch befindet ſich eine Note vom Baron Hardenberg, geſchrieben im „Januar, worin er deutlich ſagt, daß die preußiſche Beſetzung Hanno„vers nur bis zu einem Friedensſchluß dauern ſolle. Dieß war die „Abſicht der erſten Proklamation, welche die Preußen in Hannover er„ließen. Auf dieſe Note geruhten Se. Majeſtät zu antworten, daß „Sie das höchſte Vertrauen in die Freundſchaft und Treue des Kö„nigs von Preußen ſezten; daß Sie aber über die Abſichten, welche man „wegen Hannover hege, eine deutlichere Erklärung wünſchten, dieſe aber wur„de in der That gegeben; es iſt der lezte Traktat Preußens mit Frankreich, „wodurch erſteres einwilligt (einwilligt, als wenn es annähme, es „wäre eine Sache Frankreichs, nicht Preußens,) immerwährenden Be„ſitz von Hannover zu nehmen. Das Hauß wird leicht alle Anſtalten „durchblicken, welche als konvenient und nothwendig für die nordi„ſchen Häfen vorgeſpiegelt wurden, und welche eine Erklärung von „Preußen bewirkten, auf welche die Schließung jener Häfen folgte.

„Preußen machte nachher eine Anzeige, daß die brittiſchen Manu„faktur-Waaren durch einen Theil des preußiſchen Gebiets paſſiren „könnten; bald darauf wurde dieſer Kommunikationsweg geſchloßen, „und dann folgte die ungeheure Maasregel, wozu Preußen ſich ent„ſchloß, Hannover von Frankreich als ein Geſchenk anzunehmen, von „welchem Lande man behauptete, daß Frankreich darüber vermöge des

„Eroberungsrechts diſponiren könne. Giebt es in der Geſchichte ein „Beyſpiel, daß ein Land weggeſchenkt worden war, vor Endigung des „Kriegs, in welchem die Eroberung gemacht worden iſt? Und noch „zuverſichtlicher kann ich fragen: Giebt es in der Geſchichte ein Bey„ſpiel, daß ſolch eine Handlung je da geſchehen iſt, wo der Fürſt des „weggeſchenkten Landes mit dem Fürſten, der es als Geſchenk erhält, „in Freundſchaft ſtund? Wie! ſind wir denn aufs äuſſerſte gebracht „durch das Betragen des Berliner Kabinets! Es wäre albern von mir, „wenn ich verheelen wollte, daß der Krieg mit Preuſſen ein großer Zu„wachs zu unſerm Unglück ſey. Jeder Zuwachs der Zahl unſerer „Feinde, muß auch ein Zuwachs zu unſerm Unglück ſeyn, und der ge„genwärtige Fall iſt ein beſonders empfindlicher Zuwachs. Dieſe Un„glücksfälle werden noch drückender dadurch, daß das, was wir nun „thun können, um unſere gerechte Ahndung gegen das treuloſe Betra„gen Preußens zu zeugen, zu Theil das Intereſſe von Nationen, die „mit uns in Freundſchaft ſtehen, zum Theil unſer eigenes Intereſſe be„einträchtigen muß. Aber, es giebt Lagen, wo es Pflicht eines Staats „wird, untergeordnete Vortheile, der öffentlichen Behauptung ſeiner „Grundſätze aufzuopfern. Wenn wir das Betragen Preußens ungerügt „vorbey gehen laßen, ſo müßen wir auf eine gänzliche Entartung des „Landcharakters rechnen. Ich bin weit entfernt, irgend einen Verdacht „gegen die Ehre der Höfe des erſten Landes aufzuſtellen; aber wie „würden die Sachen zwiſchen ihnen und uns dann ſtehen, verglichen „mit der Lage, in welcher ſie jetzt ſtehen! Wenn nun jene Höfe ge„zwungen werden, ihre Beſitzungen eine nach der andern der wachſen„den Macht Frankreichs abzutreten, ſo können wir, ſo unangenehm „auch ihre Lage für uns iſt, über ſie doch kein Mißvergnügen fühlen. „Wir müßen ihnen ſagen: rettet euch ſelbſt, ſo gut ihr könnt; aber, „wenn wir das Betragen Preußens ungerügt vorbey gehen ließen, „iſt es nicht wahrſcheinlich, daß jene Höfe nicht mehr zufrieden

„ſeyn

„ſeyn würden, ihre eigenen Länder an Frankreich abzutreten, ſon„dern daß ſie auch über die unſrigen herfallen würden? Wäre dieß „der Fall, dann würden wir dem Uebel (welches Gott verhüte) „eines Krieges mit ganz Europa, eine große Macht ausgenom„men, ausgeſetzt ſeyn. Auf der andern Seite, wenn der gegenwär„tige Vorfall ohne Nachahmung kann erhalten — wenn aus Preu„ßen ein Beyſpiel kann gemacht werden — welches großentheils von „der Kraftäußerung anderer Mächte abhängt — wenn aus Preußen „ein auffallendes Beyſpiel kann gemacht werden; ſo kann dieß viel„leicht zu Wiederherſtellung des Gleichgewichts der Macht, und eines „gerechten Syſtems der Politik von Europa mehr bewirken, als ir„gend eine Allianz, welche gegen Frankreich gebildet oder entworfen „ſeyn mag. Ich hoffe, und bin überzeugt, daß das Haus die Noth„wendigkeit einſehen werde, nach dieſen Grundſätzen zu handeln, nem„lich den Geiſt der Duldſamkeit zu zeigen, wenn auf der andern Sei„te ein Geiſt der Gerechtigkeit und Ehre gezeigt wird; aber auch ſich „nicht länger zurück zu halten, wenn auf der entgegengeſetzten Seite „Gerechtigkeit und Ehre vergeſſen wird. Möge der Berliner Hof die „Folgen auf ſich nehmen!

„Es iſt möglich, daß der König von Preußen ſo bethört ſey, ſich „einzubilden, er habe durch den Beſitz von Hannover ſehr viel gewon„nen. Franzöſiſches Raiſonnement mag zu Hervorbringung und Be„ſtärkung dieſer Idee mitwirken. Was hat Er denn erhalten? Nach „allem, was aus Hannover gepreßt werden kann, greiffen die Franzo„ſen zuerſt; und dann erlauben ſie dem König von Preußen einen „Nominalbeſitz von einem unnützen Lande zu nehmen. Aus einem an„dern Geſichtspunkt hat Preußen verloren; ich muß es weit mehr für „überwunden halten, als es Oeſterreich je war.“

„Oeſterreich wurde unter ſehr widrigen Umſtänden zu Abſchließung „eines ungünſtigen Friedens gezwungen; aber bey Gebiethsabtrettun„gen ſorgte es doch dafür, nur ſein eignes Gebieth abzutreten.“

„Der letzte Beweiß einer völligen Unterthänigkeit iſt, das verächt„liche Werkzeug der Ungerechtigkeit ſeines Herrn zu ſeyn. Und giebt „es wohl einen ſtärkern Beweis, daß die vergebliche Preußiſche Be„ſitznahme von Hannover blos nominal ſey, als die Sendung des

„Franzöſiſchen Generals Barbon in jenes Land, welche mit der augen„ſcheinlichſten Abſicht verbunden iſt, über Preußens Operationen zu „wachen, und ſie auf die — Frankreich gefälligſte Bahn zu leiten.“

„Jedermann hat von den vielfachen Beſchimpfungen gehört, die „Preußen ſeit ſeiner völligen Unterjochung von Frankreich hat erdulten „müſſen. Frankreich hat es in der That mit ſo wenig Schonung be„handelt, als es verdiente. Seine Städte ſind von den Franzoſen be„ſetzt — auf ſeine Vorſtellungen iſt nicht geachtet worden. Wie all „dieſes endigen — ob Gutes oder Böſes daraus entſtehen wird, ge„traue ich mir nicht zu entſcheiden. Wenigſtens dieſes Land (Gros„britannien) wird das möglichſt größte Uebel vermeiden, wenn es ſich „weigert, einen Grundſatz anzuerkennen, welcher der geſellſchaftlichen „Wohlfarth ſo ganz zuwider iſt. Es wird das Uebel vermeiden, gleich„gültig zu ſcheinen gegen die Geſinnungen unſers gnädigſten Ober„haupts, und gefühllos zu ſeyn, für die Erhaltung ſeiner Rechte. Er „wird auch das noch größere Uebel vermeiden, ſeine Einwilligung und „Gutheißung der gehäßigen Verfahrungsart zu geben, wodurch Unter„thanen von einem Fürſten auf den andern übertragen werden. Gü„tigſter Gott! ich berufe mich auf diejenigen, welche die Gefahr ge„fühlt haben, womit gut eingerichtete Regierungen durch die raſenden „Meynungen träumender Enthuſiaſten bedroht worden ſind. Kann „etwas in dem wildeſten Plane des kühnſten Spekulanten gefunden „werden, welches ſo berechnet wäre, die Grundveſte regelmäßiger Re„gierungen zu erſchüttern, als die ſich angemaßte Macht (ob in einer „Republik oder Monarchie, iſt gleichviel) Unterthanen an andere Re„genten zu übertragen; ohne die geringſte Rückſicht auf den Karakter „derjenigen, welche ſie regieren ſollen: Uneingedenk, ob ſie ihre Zunei„gung oder Verabſcheuung haben: Vertauſche Feld für Feld; vertauſche „Früchte für Früchte; vertauſche Vieh für Vieh; vertauſche aber nie„mals dein Volk. Aufmerkſamkeit und Rückſicht verdient gewiß die „Anhänglichkeit einer Regierung an ihre Unterthanen, wie nicht we„niger die Anhänglichkeit der Unterthanen an ihre Regierung.“

„Dieſe wechſelſeitige Anhänglichkeit iſt allezeit von denjenigen, wel„che über geſellſchaftliche Verträge gehandelt haben, als der Grund„ſtein der Geſellſchaft betrachtet worden. In wieferne das Gebäude „durch die rauhen Stöße, die man daran that, erſchüttert worden iſt,

„will ich dem Urtheil jener überlaſſen, die ihren Geiſt mit Unterſu„chung dieſes Gegenſtandes beſchäftigen. Mit Gefühl muß ich ge„ſtehen, daß jener Theil der Rede Sr. Majeſtät mir beſonders Ver„gnügen macht, worin Sie Ihren Entſchluß ausdrücken, niemals in „eine Uebertragung Ihrer getreuen und anhänglichen Hannövriſchen „Unterthanen einzuwilligen.“

§. 9.

Einen Blick auf Preußens eigene innere Verhältniße bey dieſen Vorgängen!

Preußen hat ſein ganzes politiſches Syſtem vor ganz Europa herabgewürdigt — ſich zum Poreneten von Frankreich gemacht, — gewiſſe — angeſtammte Beſitzungen, ſeine treuen, älteſten Unterthanen, die Wiege des preußiſchen Hauſes, gegen die franzöſiſche Einwilligung in Hinwegnahme fremden Eigenthums — des Kurthums Hannover — aufgeopfert — und ſich mit Verluſt ſeines öffentlichen Anſehens in einen koſtſpieligen, verderblichen Krieg geſtürzt.

Preußens blühender Handel (man erwäge, welch' bedeutenden Handel die preußiſchen Schiffe trieben, und denke an Magdeburg) iſt zu Grunde gerichtet, und das Berliner Kabinet hat den Jammer und die häufigſten Klagen der preußiſchen Kaufmannſchaft auf ſich geladen. Die bereits mit Embargo belegten und andere genommene preußiſche Schiffe und Waaren machen den Werth von mehr als 28 Millionen Thaler aus, und dadurch entſteht für den preußiſchen Staat ein doppelter — ein poſitiver Schade — damnum emergens — und ein negativer — lucrum ceſſans — deſſen Beträchtlichkeit ſchon dadurch einleuchtet, wenn man bedenkt, welchen nachtheiligen Einfluß es auf den Nationalreichthum eines Staates hat, wenn eine ſolche bedeutende Summe auſſer Zirkulation kömmt! —

Wie viele Bankrute werden in den preußiſchen Staaten entſtehen, wie vieler Jammer unglücklich gewordener Bürger wird das Berliner Kabinet belaſten! — — Und dieß alles that Preußen, um fremdes Eigenthum an ſich reiſſen zu dürfen, in deſſen ruhigen Beſitze es doch nie ſeyn wird, da Großbrittanien nie in eine Abtrettung dieſes Kurthums willigen wird!

Möge Preußen Hannover auch noch einige Jahre okkupiren, (was es doch nicht wird) ſo werden doch die geheiligten Rechte Sr. Königl. Brittiſchen Majeſtät auf daſſelbe nie erlöſchen, und nie eine praeſcriptio juris publici den unrechtlichen Beſitz in einen rechtlichen verwandeln können. Denn wäre auch eine Verjährung zu Gunſten eines, mittelſt eines unrechtlichen Titels erlangten, Beſitzes möglich ſeyn, ſo kann ſie doch nie dann rechtliche Wirkungen äußern, wenn gegen den unrechtmäßigen Beſitz von dem rechtlichen Eigenthümer proteſtirt worden iſt, denn jede Verjährung fordert zu ihrer Gültigkeit Abweſenheit alles Widerſpruchs, und dieſer hemmt den Lauf der Verjährung für immer.

Dieſe Wahrheit iſt zu allgemein anerkannt, als daß wir es wagen ſollten, Geſetze und die Meynungen der Rechtslehrer darüber anzuführen! — Se. Königl. Brittiſche Majeſtät haben aber eine ſolche Proteſtation wirklich und vor den Augen von Europa gemacht, und durch Allerhöchſtihro Geſandtſchaft feyerlich ad acta imperii einlegen laſſen! Sie ſind demnach gegen jede Verjährung und deren Folgen geſchützt! —

Zwiſchen freyen und ganz unabhängigen Völkern findet nie eine Verjährung Statt.*) Wenn nun zwar im nachbarlichen Verhältniße der teutſchen Reichsſtände untereinander, nach dem Grundſatze der Staatseinheit, ſolche als rechtlich möglich gedacht werden kann, ſo vermag ſie doch aus den eben angeführten Gründen nicht Platz greifen zu können, da nach der ſo feyerlich eingelegten Proteſtation alle Rechtsgründe derſelben abgehen.**)

Preußen iſt alſo in eine Enge verſetzt, aus der es ſich durch keine Ausflucht, durch keine Verdrehung und durch keine Sophismen retten kann! —

---

*) Martens europ. Völkerrecht, §. 70. — 71.
**) Gönner a. a. O. §. 477.

Druckfehler:

Seite 4. Abſatz 7. Z. 2. leſe man ſtatt: es — Frankreich um ſo weniger.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wahre Darstellung des Benehmens Sr. Kgl. Majestät von Preußen gegen Se. Kgl. Majestät von Großbrittanien als Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg

S.l. 1806

4 J.publ.g. 549 g#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515391-6